Die Internet-Publikation der Dissertation
"Die Verfassungsgebende Gewalt" von Felix Viehoff
erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Familie des Verfassers.

TTE VERPASSUNGGEDENDE GEVALT

INAUGURAL - DISSERVATION

sur Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades der Rochts- und Stantswissenschaftlichen Pokultät der WESTPÄLISCHEN LANDESUNIVERSITÄT ZU MÜNGTER



vorgelegt von Referendar Felix Viehoff aus Munster, Vestfalen 1952 Berichterstatters Prof. Dr.Wolff
 Berichterstatters Prof. Dr.Klein
 Dekans Frof.Dr.Klein

Inhaltsübersicht

3 C I	RI	PT	e mu :	V DR	EEICI	eiis	• •	. • •						V	- XII
e 1	. 1	L	e I	T (JKC	1	DAS	THE	aa .	• •	• • •	• • •	• • •	. 1	- 2
e i		T	e n	. 4	LB 8	3 C :	it b	I T	ts :	DER I	eori	PP			
											TTUM				
DII	3 (RU	IDBE	GRI	FFE.	• •	, • •		, 👌 🔹	* **	• •			. 3	-37
6 1	L	Der	e Ba	gri:	er de	er v	orfa	a gun	ggeb	ender	Gen	alt i	B		
														3	
		I.	Dag	801	ariti	tun		* **	* : *					. 3	
												onela			
										tt(7)					
			3.	Boh	lesi	lger	(9).	- 4	. H1	ldest	eime	r (11).	<i></i>	
	7	ı.	Sta	11w	ngnal	1220	• *	• •	• •				• • •	13	•
6 :	} _	Di	o Or	und	begr:	lffe	• •		* *	• #		* * *	• . •	19	
•	•										5.0		jeder	,	
		4.0											• •	19	
														26	
												• •			•
	IJ	II.										orsob	# *		
			**							(50).		AT MAR	New op all		
	,	r 11F	134 4	-	•	_								32	
						*								-	
9 :	3.	De:	r Pr	copl	emst	ando	rŧ .		• •	• •	* *	• • •		74	1
										·,					
2 1	7]	3 I	T I	R	A B	5 C	RE	II	T:	DIE	VHHI	'ASSU!			يقط عاني
OE)	K	IDE	oni	LLA	• •	* 4							• • •	38	- 91
64.		Da	e We	e B B B	der	vei	ias	unge	eben	den (Gewal	t .		30	
					tere										
	2	II.	Des	· W1	lle			• •	* •			• •		40	
	I	II.	Die	o Ge	walt		• • •		. • •			# * •		43	
		-	1.	Me	Mac	ht(4	3).	- 2.	Die	rooh	tlich	io Bat	.K-		
				tio	n de	r E	cht	(48)	•				STREET C	e _b	

Maria .

	IV.	Der Begriff der verfossunggebonden	
		Gowalt	51
55.	Die	Trägerschaft der verfassunggebenden	m eta
•	Covu		52
<i>:</i>	I.		-
	II.	DIG TIMESTOCKET	53
:	III.	Die Trügerschaft durch eine Gruppe von Per-	
		sonen oder durch die Volksangehörigen selbet	53
		1. Die mangelade Rechts- und Pflichtsubjekti-	-
,- ·		vität einer Gruppe(54)	
		2. Der durch Geburt und Tod bedingte Personen- wechsel innerhalb einer Gruppe (56).	
5 6.	Die	Valtung der verfassunggebenden Gewalt	58
	I.	Die Fflichtsubjektivität	58
. •	II.	Die Baltung der von einem Einselnen getrage-	
		nen verfassunggebenden Gawalt	бо
	•	1. Der Träger als verfassungsgebendes Subjekt	٠.
		(60) 2. Walter ale verfessunggebende	
•		Subjekts (60).	
k jes s	III.	Die Veltung der von einer Oruppe von Personen	
		getragenen verfassunggebenden Gewalt	65
		1. Die Yorbereitung der Verfassunggebung	65
		a. Me Vertretungsformen	67
"		as. Die Vertretung einer Gruppe als	
•	٠	solcher (67) bb.Die reprüsen-	
***	•	tative Vertretung der Glieder einer	
		Grappe (68) oc. Das Verhältnis	
		von Repräsentation sur Gruppenver- tretung(71).	
		b) Die reprüsentative Vertretung durch die	
		Abgeordneten einer vorbereitenden Ver-	
·		summlung	72

2. Die Verfassunggebung	75
gratoush Antropartitions and Assetting	80 80
a. Die Meinungsbildung durch Führer politischer Parteien (Bo) b. Die Abgeordneten einer Verfassunggebenden Versammlung als Reprüsen- tanten (Bl).	, *
2. Die Verfassunggebung	83
§ 7. Die Eigenschaften der verfassunggebenden Ge-	` is.a
walt	85
I. Eu oberet und unerschöpfbar	, 60 60
II. Vernichtbar.	
DRITTER ABSCHHITT: VERFASSUNGEBENDE	- 02
GEVALT UND STAATSGEVALT	. 74
§ 8. Das Verhältnis von verfassunggebender Gewalt su Staatsgewalt	92
I. Die Trügericentitat awischen verlassings-von	

II.	Das Rangvorhültnis swischen vorfessunggeben-	
	der Gewalt und Staategewalt	94
777	Der Binfluss eines Vechsels der verfassung-	
III.	Robendon Gewalt auf die Kontinuität der Staats-	,
	gowalt	9
	LUSS: DIE ERCEBRISSE	17 (

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

Wenn die Werke der Verfasser in den Fußnoten nur unter einem abgekürsten Titel
oder aber nur unter einem Stichwort angegeben werden, so ist im Schrifttumsverseichnis der abgekürste Titel besiehungsweise das Stichwort hervorgehoben.

Zeitungs- und Zeitochriftenaufsätze werden unter Angabe der entsprechenden üblichen Abkürzung, der Hummer des Jahrganges besiehungsweise des Bandes und der Seiten- oder Spaltenzahl angegeben.

Aufsätze aus Festschriften werden unter Angebe der Pestschrift und der Seitensahl angegeben.

APPOLITER, A.:

Recht über den Staaten, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Jahrgang 1920/21, Band 14, Seite 97ff.

AMBOHUTZ, Gerhard: Deutsches Staatsrecht,
Ensyklopädie der Rechtswissenschaft, 7.Auflage,
Künchen, Leipzig, Berlin,
1914. -Staatsrecht - -

ANECHUTZ, Gerhard:

Die Verfassung des Deutschen Reichs, 11. Auflage, Berlin, 1929, -Verfassung-. BURCKHARDT, Walther:

Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel, 1927, -Rechtsgemeinschaft-.

BIERLING, Ernst-Rudolf: Juristische Prinzipienlehre, I.Band, Freiburg und Leipsig, 1894. -Prinzipienlehre -.

CZAPSKI, Georg:

Mur staats- und volkerrechtlichen Lage Deutschlands, Neue Justis, Jahrgang 1948, Seite 107

DARMSTAEDTER, Friedrich: Die neue Lehre von der Staatsgewalt, Zeitschriftfür öffentliches Recht, Band 6, Seite 40 m.

BISLER Rudolf:

Worterbuch der philosophischen Begriffe, 4. Auflage, I. und II Band, Berlin, 1930, -Worterbuch ...

ENNECCERUS, Ludwig:

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I.BAnd, 13.Bearbeitung Marburg, 1931, -Enneccerus -.

FORSTHOFF, Ernst:

Zur verfassungsrechtlichen Stellung und inneren Ordnung der Parteien, Deutsche Rechtsseitachrifte Jahrgang 1950, Seite 313ff.

FRIESENHAMM. Ernot:

Grundgesets und Besatzungeetstut, Recht Staat Wirtschaft, Schriftenreihe für Staatswiesenschaftliche Fortbildung, Jahrgang 1950, 2.Band, Seite 145ff.

PRIESUNHAHM. Ernob:

Die rechtsstaatlichen Grundlagen des Verwaltungsrochts, Recht Staat Wirtschaft, Schriftenreihe für Staatswissenschaftliche Fortbildung, Jahrgang 1950, 2.Band, Seite 239ff.

von GIERKE, Otto:

Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 4. Ausgabe, Breslau, 1929, -Althusius --

ochring, Martin:

veg und Sieg der modernen Stantsidee in Frankreich, Tubingen 1947, -Staatsidee in Frankreich --

GREWE, Wilhelm:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesregublik Deutschland, Deutsche Rechtssel schrift, Jahrgang 1949, Seite 265ff.

HATSCHECK, Julius:

Doutsches und Proudisches Staatsrocht, I.Band, 1922, Borlin, - Staatsrocht -. HELLER, Hormanns

Die Souveränität, Berlin und Leipzig, 1927, -Souveränität -.

HILDRENEIMER, Galthers

Uber die Revision moderner Staatsverfassungen, Dies. jur. Rostock, 1918, - Revision moderner Staatsverfassungen -.

IPSEN, Hone Poter:

Hamburg swischen Krieg und Prieden, Festschrift für Leo Ranpe, Hamburg, 1948, Seite 42: ff.

JAHREISS, Hermann:

Zum System einer Verfassungslehre, Archiv für Rechte- und Wirtschaftsphilosophie, Jahrgang 1929/30, Band 23, Seite 34211.

JELLINEK, Georgi

Allgemeine Stantelehre, 2.Auflage, Barlin, 1905.

JERUSALEM, Frans:

Zum Verfessungsproken, Süddeutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1946, Saplte losff.

KAUFMANN, Erich:

Sur Problematik des Volkswille: Berlin und Leipzig, 1931, -Volkswille - .

KMLSEH, Hane:

Hauptprobleme der Staatelehre, Tübingen, 1925, -Hauptprobleme KELSEN, Hans:

Allgemeine Staatelohre, Berlin, 1925.

KLBIN. Friedrich:

Das Besatzungsstatut für Deutschland, Süddeutsche Juristenseitung, Jahrgang 1949, Spalte 737ff.

KLEIB, Friedrich:

Bonner Grundgesets und Rechtsstaat, Ecitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, lob. Band, Seite 39off.

KRADDB, H.

Die moderne Staatsidee, 2. deutsche Auflage, Hang, 1919, - Staatsidee - .

KHABBE, H.:

Kriticche Darstellung der Steatslehre, Hasg, 1930, -Steatslehre-

KRAFT-FUCHS, Margit:

Prinzipielle Bemerkungen zu Carl Schmitte Verfassungslehre, Eeitschrift für Öffentliches Recht, Band 9, Seite 511ff.

KRUCUR, Herbert:

Verfassungerecht und Verfassungswirklichkeit, Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung, Jahrgang 1983, 5.Dgnd, Seite 221ff.

KRUGER, Herbert:

Bundesrepublik Deutschland und Deutsches Reich, Süddeutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1950, Spalte 11521. LABAND, Pauls

Buchbesprechung von Charles Porgenud: Établissement et Revision des Constitutions en Ameriques et en Europe. Paris, 1895, Archiv für Offentliches Rocht, 9.Band, Seite 27off.

LAUDMANN, MARI

Der Souverunitätsbegriff bei den französischen Theoretikern. Loipsig, 1896, -Souverunitätabegriff-.

LEIBHOLE, Gerhard .

Das Wesen der Reprüsentation. Borlin und Leipzig, 1929k -Reprasentation ...

von Melen. Ernst:

Pronstsische Einflüsse auf die Steats- und Rechtsentwicklung Preussens im XIX. Jahrhundert. I.Band, Leipsig, 1907, -Fransominche Einflüsse-.

MONTESQUIRU, Charles: You Geist der Gesetse, in neuer Theractsung singeleitet und horausgegeben von Ernst Forsthoff, I.Band, Tübingen, 1951, - Montesquieu-.

HELSON, Leonard:

SYSTEM der philosophischen Rechts lehre und Politik, Göttingen, 192 -Rechtalehre--

NELSON, Loonard:

Die Rochtswissenschaft ohne Recht, Leipzig. 1917.

ORNSTEIN, Hans:

Macht, Morel und Recht, Bern, 1946

REDSLOB. Roberts

Die Staatstheorien der fransösiechen Sationalversammlung von 1789, Leipzig, 1912, - Staatstheorien - .

REMM, Hormanns

Allgemeine Stuatulehre, Freiburg,

1099.

REEM, Hermann:

Geschichte der Stantsrechtswissenschaft, Preiburg und Leip-

sig. 1896.

REIMACH, Adolf:

Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Hechtes, 2.Abdruck, Sonderdruck aus: Jahrbuch für Fhilosophie und phänomenologische Forschung, I.Band, Halle, 1922, - Grundlagen --

ROUSSEAU, Jean Jacques: Du contrat social, ou principes du droit politique, Berlin, 1788, - contrat social -.

BANDER, Prits:

Aligemeine Gesellschaftslahre, Jens. 1950. - Gesellschaftslahre -

SCHLESINGER, Johann: Der pouvoir constituent, Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 13. Seite 104ff.

SCHMITT, Carl:

Vorfassungelehre, München und Leipzig, 1928. SOUMITT, Carl:

Dor Wert des Staates und die Bedeutung des Einselnen, Tübingen, 1914, -Wert des Staates- .

SCHMITT. Carl:

Die Diktatur, 2. Auflage, München und Leipzig, 1928, -Diktabur -.

SCHREIDER, Wilhelm:

Die verfassunggebende Gewalt in den süddeutschen Ländern seit der Hevolution von 1918, Diss. jur. Leipzig, 1931, - Verfassunggebende Gewalt --

SILYES, Emmanuel:

Politische Schriften, I. Band, gesammelt von den deutschen Übersetzer, Leipzig, 1796.

GTAHL, Friedrich: Julius: Die Philosophie des Rechts, eine Auswehl nach der 5. Auflage, 1870, Tübingen, 1926, --Philosophie-

STIME-SOULO, Pelix:

Juristische Grundlehre, 2. Auflege, Leipzig, 1927, - Grundlehre --

BTIER - SOMLO, Pelix: Doutschos Reichs- und Landesstaatsracht, Berlin und Leipzig, 1924, - Staatsrecht -.

von TURE, Andreas:

Der Allgemeine Teil des Deutschen bürgerlichen Rechte, 2.Band, 1. Halfte, München und Leipzig, 1914, -Allgemeiner Teil -- TUNNIES. Bernd:

Wir Deutschen und der Rechtsstaat, Hamburg, 1946, -Rechtsstaat -.

von TREITSCHKE, Heinrich: Deutsche Geschichte im neunschnten Jahrhundert, 2. Teil, 4. Auflage, Leipzig, 1893, - Deutsche Geschichte --

TRIEFEL, Heinrichs

Die Hegemonie, Stuttgart, 1938, -- Hegemonie --

TRISPEL, Heinrichs

Die Staatsverfassung und die politischen Parteien, Berlin, 1928, - Staatsverfassung und politische Parteien --

VIERKANDE, Alfreds.

Gesellschaftslehre, 2.Auflage, Stuttgart, 1928.

VORCELIE, Erichs

Die Verfassungslehre von Garl Bohnitt, Zeitschrift für äffentliches Recht, Band 11, Seite 89ff.

WALDECKER, Ludwig:

Die Verfassung des Freistaates Preussen, Berlin , 1921.

WENER, MAXS

Wirtschaft und Genellschaft, 3. Auflage, Grundriss der Bozial-Okonomik, III. Abteilung: 2. Halbband, Tübingen, 1947, Wirtschaft und Gesellschaft. WENGLER, Wilhelms

Betrochtungen sum Besatsungsstatut, Heue juristische Wochenschrift, Jahrgang 1949, Seite Bälff.

BITTMAYER, Leot

Die Weisser Reichsverfassung, Tübingen, 1922, -Reichsverfassung -.

WOLFF, Hans Julius:

Juristische Person und Staetsperson, Berlin, 1955, -Juristische Person -.

WOLFF, Bans Julius:

Theoric der Vertretung, Berlin, 1934.

WOLFF. Hans Julius:

Die noue Regierungsform des Deutschen Reiches, Tübingen, 1955, - Heus Regierungsofrm --

HOLFF, Hous Julius:

Ober die Gerechtigkeit des principium juris, Postschrift für Wilhelm Sauer, Berlin, 1949, Seite lojff.

FOLF?, Hone Julius:

Vorleaung über Allgemeines Vermaltungerecht, als Manuskript gedruckt, -Vermaltungsrecht --

EWEIG, Egons

Die Lehre vom pouvoir constituant, Tübingen, 1909, - pouvoir constituant --

EINLEITUNG

DAS THEMA

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Ausführungen steht die rein the oretisch ohe
Untersuchung der verfassunggebenden Gewalt,
und swar ihres Wesens, ihrer Trägerschaft,
ihrer Waltung sowie schliesslich ihre Eigenschaften. Haran anschliessend soll versucht
werden, Antwort auf die Fragen zu geben, eb
verfassunggebende Gewalt und Staatsgewalt
einander gleichgesetst werden dürfen, und eb
mit einem Wechsel der verfassunggebenden Gewalt ohne weiteres die Staatsgewalt und damit der Staat selbst untergegangen ist.

Diese Themenstellung wurde veranlasst durch eine Kontroverse über das Schicksal der verfassunggebenden Gewalt des deutschen Volkes anlässlich der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland.

GREWE¹⁾ behauptet, dass die verfassunggebende Gewalt des deutschen Volkes trots des Zusammenbruches im Jahre 1945, unberührt erhalten geblieben sei. Das deutsche Volk sei lediglich im der Waltung dieser Gewalt bee intrücht ab igt worden. Die Besatsungsmüchte hütten jedoch anlüselich der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland
der deutschen verfassunggebenden Gewalt die
Möglichkeit gegeben, "in dem freigewordenen
Bereich eine eigenzundige von deutschen Organen auszuübende Staatsgewalt zu organisieren."²⁾ Diese "Könne sich daher in dem

¹⁾ GREWE, DRZ. 1949, 265 ff. 2) GREWE, DRZ. 1949, 267.

Augenblick und in dem Messe wieder Hussern, in dem ihr von den Besatzungsmüchten keine Hindernisse in den Weg gelegt^{el)} würden.

im Jahre 1945 die verfassunggebende Gewalt des deutschen Volkes ver nicht et worden sei. Benn das Volk "in eigener, freier Entschliessung weder eine verfassunggebende Versammlung einberufen noch eine Verfassung verabschieden "" könne, so bleibs für eine verfassunggebende Gewalt kein Raum. Im Juhre 1945 seien die Besatzungsmächte als neue Träger einer verfassunggebenden Gewalt aufgetreten. Das deutsche Volk habe erst seit dem Verzicht der Besatzungsmächte anlässlich der Verfassunggebung für die deutsche Bundebergublik wieder eine verfassunggebende Gemalt.

OHEVE behauptet also, dass die verfassunggebende Gewalt als soluhe, trots hinderung in three Waltung, exi s t e n t bleibe. KLEIN stoht hingegen auf den Standpunkt, dans die verfassunggebende Gewalt gerade infolge der Behindeangusehen vernichtet rung als uel. Per Gegensets dioser Auffassungen gub den Anstoss sur folgenden theoretischen Untersuchung der verfassunggebenden Gewalt. Das sufgeworfene konkrete Problem soll aber night behandelt werden. In dieser Arbeit soll also keine Subsumtion der tateächlichen Ereigniese hineichtlich des Schickenle der verfaceunggebenden Gewalt in Deutschland unter die ermittelten rechtotheoretischen Ergebniese erfolgen.

¹⁾ GREWE, DRZ. 1949, 267.

²⁾ KLAIN, SJE. 1949, 73771.

³⁾ KLEIN, 332. 1949, 7475.

DER BEGRIFF DER VERFASSUNGGEBENDEN GEWALT IN SCHRIFTTUM UND DIE ORUNDBEGRIFFE

§ 1. Der Begriff der verfassunggebenden Gewalt im Schrifttum

I.

Das Schrifttum

1. SINYES und die französische Mationalversammlung. Der Abbe SIETES sagte sur Zeit der grossen französischen Revolution anlüselich cinor Debatte über die französische Verfassung: "Eine heilsame und fruchtbare Idee kan in Jahre 1789 auf: die Unterocheidung der konstituierenden Gewalt konstituierten; dergostalt. dass jone über diesen steht und nach bestimmten Regeln sie beherrscht; diese Idee wird sinmal zu den Entdeckungen gerschnet worden, die die Bissenschaft einen Schritt vorwürts brachten; den Franzosen haben wir sie zu danken."1) Er wollte demit für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, der Entdecker dieser Unterscheidung gewesen su sein. In Amerika war jedoch der von SIÉYES ausgeaprochene Gedanke bereits vor 1789, sowohl in den Einzelstaaten als auch

¹⁾ MORITRUR du 25. juillet 1795 (zitiert bei HILDROHEIMER, Revision moderner Staatsverfassungen 43, Anm.1): "Une idée saine et utile fut etablie en 1789: c'est la distinction du pouvoir constituant et des pouvoirs constitués, celui-là dominant ceux-ci et traçant les règles de son obéis-sance; elle comptera parmi les découvertes qui font faire un pas à la science; elle est due aux Français."

in der Unions-Verfassung von 1787, Verwirklicht. Er wurde von Mannern, wie LAMETH, LAFAVETTE, de HOLALLIES nach ihrer Rickkehr aus den Vereinigten Stauten in Frankreich verbreitet. Blätzs gebührt aber das Verdienst, die konstituierende Gewalt in der reinen Theorie ausgestaltet au haben?). Von ihm hat sie die Beseichnungs pouvoir constituant. Er hat - wie THEITSCHKE. es einmal ausdrückte - "das Feuer der ROUSSEAU echen" Volkesouveranität mit dem Wasser der MONTEQUIEU-SCHEN.

¹⁾ Vgl.REDSLOB, Staatstheorien 153. 2) HILDSENEIMER, Revision moderner Staatsverfassungen 44; ZEEIG, pouvoir constituent 1f.

J) von TREITUCHKE? Seutsche Geschichte 109.
Vgl. auch ZWEIG, pouvoir constituent 157,
der behauptet, dass SIEYES die Terminologie
von MONTESQUIZU auf einen Gedanken von
ROUSEMAU angewandt habe.

⁴⁾⁵⁾ Nuch ROUBLEAU - Contrat social, bes. : Buch II. Rapitel 1 und 2; Buch III. Rapitel 148
Buch IV, Kapitel 1 und 2 - haben alle Volksangehörigen des allein souverauen Volkes den Sleichen wahren und im Intermade der Comeinschaft lingenden Willen, der in vieltausendfacher Verstürkung den wahren Willen des souveranen Volkes, den G e m e i n . i l l e n ergecen wurde. Der Inhalt dieses Gemeinwillens solle dem Abstinmungsergebnis suntlicher Volkegenossen entnommen werden. Das Volk milese seinen Sillen immer selber kundtun, denn in dem Augenblick, wo es sich vertreten lasse, habe as keine Freiheit mehr. Aus Vereinfachungsgründen lüsst ROUSEBAU allerdings die Einbenfung einer vorbereitenden vertretenden Versammlung - deren Abgeordnete Inhaber eines Imperativmandates sein sollen - zu. Jedoch über die Geltung der von dieser Varsammlung entworfenen Entscheidung habe durch Abstimmung nur des Volk selbat zu entscheiden. (Gebundene Ver-tretung). MONTESQUIEU - Buch XI, Kapitel 6 - hingegen - beeinfluort durch die aus den englischen Verfacsungerecht etammende These der Vertretung des Volkes in seines Willen

STAYES1) unternahm in seiner Schrift: "Qu'est ce que le Tiers Stat?" den Verauch, ROUSSEAU's These vom Gemeinwillen mit MONTESQUIRU's politisch praktischen Gedanken von der Vertretung des Volkes im millen zu verbinden. Er geht davon aus, dass eine politische Gemeinschaft nur geschaffen werden könne, indem man ihr eine Organisation, sine Grundverfassung (constitution) gabe. Hinsichtlich der Entstehung einer solchen Gemeinschaft unterscheißet CIEYES drei Bildungsepochen (128). Die erste sei charakterisiert durch das auf gesellschaftlichs Verbindung gerichtete Ziel des individuellen Willens einer mehr oder weniger beträchtlichen Zahl von abgesonderten Individuen. Allein hierdurch bilde mich bereits eine mit einem C e s a m t willen ausgestattete Hation. Diese sei Ursprung von allem mithin auch der konstituierenden Gewalt, kraft deren in der zweiten Epoche, die zur Mation verbundenen Individuen übereinkimen, threr Vereinigung durch eine Orguniention, eine Verfassung, mehr Feetigkeit und Vijerstandskraft zu geben. (129ff.).

1) Die in diesem Unterabschnitt des Textes (1) eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten von 316428, Politische Schriften. Vgl.auch ZWEIG. pouvoir constituent 115-141; bes.13off. powie HATSCHEK, Staatarecht 2122.

hatte die ungebundene, die reprüsentative Stellvertretung gelehrt. Bine Gesetsgebung durch das Volk selbst sei mit erheblichen dusseren Schwier Skeiten verknüpft. Je grö-Ber die Staaten und je vielfültiger die Aufgaben der Gesotzgebung seien, um so schwerfulliger musse die Gebundenheit der Abgeordneten erscheinen. Bei jedem neumuftauchenden Funkt missten die Inhaber eines Imperativmandates su ihren Wählern surückkehren, um neus Weisungen einzuholen. Das Volk als solches sei deher zum Regieren ungeeignet.

Das geschehe zweckmissig, indem die Aus u b u n g ihres, die Erledigung aller gemeineamen Angelegenheiten bezweckenden, Gemeinwillens einer repräsentierenden Körperschaft 3 bertragen words (130). Je grösser nämlich die Gemeinschaft sei, um so mehr erfordere das Zusanzenleben eine Art Arbeitsteilung, denn die zur Nution verbundenen Individuen seien su mahlreich, "als dass sie selbst ihren gemeinschaftlichen Willen ausüben könnten" (129). Die Delegierten seien sodann nicht Beauftregte ihrer Wähler, sondern Vertreter der ganzen Mation. In der dritten Epoche, welche als die einer durch Vollmacht ausgeübten Regierung zu bezeichnon sei, handele nicht mehr wie in der zwiten Epoche der gemeinschaftliche wirkliche Wille, sondern ein gemeinschaftlicher durch gedu-Stellvertreter serter Wille (13of.).

Die von MONTESQUIEU gelehrte Vertretung des Volkes im Willen war Ursache dafür. daes SIAYES den Thesen ROUSSEAU's - bei der Beratung des Problems der Verfassungsrevision durch die Hationalversammlung - nur noch mit Einschränkungen folgte. Hach R O-USSEAU soll sich das Volk su regelmässigen Zeiten selbst versammeln, um die über der Vorfassung stehende konstituierende Gewalt zu betätigen. SIÈYÈS will jedoch die Hation, da sie sich bei ausserordentlichen Umständen nicht wirklich selbst versammeln könne, nur durch Vertreter handeln lessen. Insoweit folgt er MONTESQUIEU. Do nach SIAYES die Nation aber nur durch ausserordentliche, mit Spezialmandat verschene Vertreter handeln soll, so vertritt er das imperative Mandat und folgt insoweit wiederum ROUSSEAU.

SIEYES verlangt für die Verfassungsrevision allerdings nicht die Schaffung einer ausserordentlichen Körperschaft (Konvention). Er ist der Meinung, dass in einem bereits konstituierten Parlament die Abgeordneten das Spezialmendat zur Wahrnehmung der verfassunggebenden Gewalt gleichzeitig innehaben können. Dann seien aber die Funktionen der Abgeordneten als ausserordentliche Vertreter der Nation - für die konstituierende THELE .. - und als gew5hnliche Vertreter der Nation - für die g sets nebende Tätigkeitscharf au unterscheiden.

Die französische Estionalversammlung ist SIEYAS nur teilweise gefolgt1). Sie war zu sehr von den vereinfachenden Gedanken des Repräsentationssystems beeindruckt, um das von SILYLS für die Wahrnehmung der verfassunggebenden Gewalt vorgeachlagene Imperativmandat beschliessen su können. Insoweit sie jedoch die Kompetenz zur Verfassungsrevision überhaupt einer Körperschaft übertrug - sie also nicht dem Volke selbst überliess-,stimmte sie mit SIEYES überein. Die Abgeordneten dieser Körperschaft sind allerdings nicht -wie SIEYES es wollte - Inhaber eines Imperativ mandates, sondern Vertreter der Nation selbst. 2. Nach Carl SCHMITT2), dessen Lehre von der verfassunggebenden Gewalt grosse Ähnlichkeit

¹⁾ Vgl.hierzu REDSLOB. Staatatheorien 157 ff von MEIER, Französische Einflüsse 106-152; GÖHRING, Staatsidee in Prankreich 212-281.

²⁾ Die in diesem Unterabschnitt (2.) des Textes eingeklammerten Zahlen beseichnen die Seiten von Carl SCHMITT, Verfassungslehre

mit der von SIEYAS aufweist, kann sich die Hation1), als "die Quelle aller Kraft" (79)2), auf Grund ihres "Willens sur politischen Existenz* (21) durch Betätigung der verfassunggebenden Gewalt für eine gunz bestimmte Art und Form ihrer "politischen Einheit" (21) und Ordnung entscheiden. Nach ihm ist verfassunggebende Gewalt: "der politische Wille, dessen oder Autorität imst st, die konkrete ntscheidung der ei Form politischen Existens treffen, also die Existenz der politischen Einheit im ganzen zu bestimmen." (75)3) Das Ergebnis einer so getroffenen Entscheidung sei die Verfassung im positiven Sinn als Voraussetzung für die Geltung aller positiven Normen (76). Verfassunggebendes Subjekt könnten sowohl

¹⁾ SCHMITT, Verfassungslehre 79. gibt dem Begriff Ration gegenüber dem des Volkes den Voraug. Nach ihm "ist das Wort 'Nation' prägnanter und weniger missverstündlich. Es bezeichnet nämlich das Volk als politischaktionsfähige Einheit mit dem Bewusstsein seiner politischen Besonderheit und dem Willen zur politischen Existens, Während dus nicht als Nation existierende Volk nur eine irgendwie ethnisch oder kulturell susammengehörige, aber nicht notwendig existierende Verbindung politisch von Henschen ist. Die Lehre von der verfassunggebenden Gewalt des Volkes setzt den bewussten Willen zur politischen Existenz, also eine Mation voraus." Im Originaltext gesperrt gedruckt.

Siehe auch SCHMITT. Diktatur 142.
 Im Originaltext gesperrt gedruckt.

ein Monarch, eine Minderheit von Personen oder aber die Netion selbst sein (77). Für die Sahrnehaung der Gewalt Gebe es kein geregoltes Verfahren (82). Eithrend der König sie dadurch betütige, dass er aus der Fulle ceiner Macht eine Verfassung orlance, muses die Nation ihren unmittelbaren, auf eine Entacheidung über Art und Form der politischen Existens gerichteten Gesantwillen in Form eines Ja oder Nein erkennbaren Aus druck verleiben (83). Diese Entscheidung troife die verfassunggebende Mation als eine mit sich celbst identische politischaktionsfühige Einheit (21). Eine solche politische Entecheidung bedürfe aber noch einer weiteren Ausführung und Formulierung (84). Hierfür habe eich die verfassunggebende Versammlung als aweckmissige Organiantion berousgebildet (85), welche die *politische Einheit des Volkes* reprümentiere (219).

Alle in nerhalb der geschaffenen Verfassung wahrgenommenen Zuständigkeiten seien keine Funktionen einer verfassunggebenden Gewalt. Man könne nicht die auf Grund eines Verfassungsgesetzes zugewieeene Befugnis, verfassungsgesetzliche Bostimmungen zu ündern, als Funktion einer verfassungsgebenden Gewalt bezeichnen. Es sei daher unrichtig, den povoir constituent mit dieser verfassungsgesetzlichen Revisionsbefugnis gleichzustellen, und das als Formalbegriff des pouvoir constituent zu bezeichnen (77, 98, 102 f.).

3. Eine solche Gleichstellung von Verfassung g e b e n d e r und Verfassungsg e e e t s l i e h e r Suständigheit nimt ECHLESIEGER) vor. Es ceht Cavon eus, dass jedes Staatswesen eine "Verfassung in rechtelogischen Sinne des Wortes* (105) habo, die von ihm als Grund- oder Urnorm beseichnet wird. Unmittelbar unter dieser Grundnorm stahe die Verfassung im positiven Sinn. Für die Existens des Stastes sei die Verfassung im positiven Sinn jedoch nicht immer erforderlich, denn in einer absoluten Konsrchie könne es sum Beispiel möglich sein, dass ausser der Grundnorm eine andere generelle Norm überhaupt nicht bestehe. Infolgedessen wirden in einem solchen Stant alle Hoheitsakte nur Individualekte sein. Daher behouptet SCHLESINGER. dass "die 'pouvoirs' für den Staat schlechthin durchaus nichts Unerlässliches derstellen" (105). Es könne mithin such night behauptet werden, dass für Jeden Staat eine verfassunggebende Gewalt notwendig sei (106).

Tur den modernen Stuat - wie er sich seit der fransösischen Revolution atwickelt" (106) habe - sei jedoch susser der Grund-norm such die verfassunggebende Gewalt begriffenotwendig, denn jeder moderne Staat habe eine positive Verfassung, und die Gestaltung derselben geschehe eben durch die verfassunggebende Gewalt. Nach solllesingen ist nun diejenige Gewalt verfassunggebend, kraft deren es auf legalen wege möglich ist, die "Bestimmungen über

¹⁾ Die in dieses Unterabochnitt (5%.) des Toxtes eingeklasserten Enhlen beseichnen die Seiten von SCHLESINGER, ZOFFR.15, 104ff.

den veg der Verfassungsgesotsgebung" (107)
su ündern¹⁾. Der Verfassungsgesotsgeber
künne eine solche Änderung "nur mit Wirkaumkeit für die Zukunft" (107) vornehmen
und auch nur unter Befolgung eben dieser
Bestimmungen über den Weg der Verfassungsgesetsgebung, denn " son st 1 i e g t
1 a k c i n V e r f a s s u n g s g e s e t s vor"(119)²⁾.

4. HILESHEIMER³⁾ ist, soweit er von verfassung s e t s e n d e r Gewalt spricht,
der gloichen Meinung wie SCHLESINGER.
HILESHEIMER unterscheidet nümlich swischen verfassung g e b e n d e r und
verfassung e e t s e n d e r Gewalt.

Die nach ihm oberhalb und ausserhalb der
Verfassung vorhandene v e r f a e e u n g g e b e n d e - den Staat sur Entstehung
bringende - G e w a l t sei lediglich
" s o s i a l e r H a e h t f a k t o r"
(39), der keinerlei rechtliche Attribute beeitse. Vor den die Staatsrochtsordnung begründenden Akt fehle "jedes
Medium" für rechtserhebliche Vorgänge (38).

¹⁾ SCHLESINGER, ESTIR. 13, 110: Dor Bats deo Artikels 76, Sats 1 RV.1' Die Verfassung kann im Wege der Gesotsgebung gelindert werden', will nichte anderes besegen, als dass die Anderung der Verfassung zur Verfügung der gesetzgebenden Gewalt statuent liegt eben bei einer solohen Struktur des Verfassungsänderungsverfahrens inder Hand der Organo der einfachen G e s e t s g e b u n g, die Brochverung der Abanderung bedeutet nur eine Verfahrensbestimmung innerhalb dieser Organs." 2) In Originaltext gesperrt gedruckt. 3) Die in diesen Unterabschnitt (4.) des Textes eingeklasserten Zahlen beseichnen die Seiten von HILDESHEIMER, Revision moderner Staatoverfassungen.

Die Staatebildung sei ein sozialer und selbst nicht weiter ableitbarer Vorgang. Es sei falsch, in dieser Spüre bereits mit Rechtebegriffen zu operieren. Das habe aber ROUSSEAU getan, als er das Volk durch Ausstattung mit dem Gemeinwillen zu einer Person erhoben habe (37).

Die von HILDESHEIMER genannte verfae sungsetsende Gewalt sei durch die Verfassung als oberste aller Cowalten in Staat eingesetat (41). Diese schiebe sich swischen die verfassunggebende Genalt, als die "Urkraft des Volkes"(42). und die legislative, exekutive und jurisdiktionelle Gowalt (42). Als stastliche n a o h den staatsbegrundenden Akt. n a o h der Einsetzung der Verfaszung" (41)1) cingesetate Gewelt könne man sie nicht vorfassunggebend nennen. Ihre überragende Stellung liege darin, dass sie imstande sei, die Verfassung zu modifisieren, und die Tätigkeiten der Übrigen Gewalten zu beeinflussen. Ihre Ausübung sei staatliche Genetagebung auf besonderen Gebiet (46). Die sustandegekommene Verfassungagouetse unterschieden sich nur fornell von den gewöhnlichen Gesetsen.

haupt keine verfassungsetsende Gewalt habe.

Das sei der Pall, wenn auf Grund der Verfassung die Funktionen dieser höchsten

Gewalt im Staat durch die legislative Gewalt wahrgenommen würden. Dann bestehe

zwischen gewöhnlicher Gesetzgebung und

Verfassungsgesotzgebung kein Unterschied(64).

¹⁾ In Originaltext gesperrt gedruckt.

II.

Stellungnahme

Die dargelegten Auffassungen haben gemeinsam, dass sie sich an der geschaffenen positiven Staatsverfassung! als dem Gegenstand der verfassunggebenden Gewalt orientieren. Soweit die Existens einer verfassunggebenden Gewalt ü b e r h a u p t
bejaht wird?), soll sie entweder "oberhalb" der Verfassungs tehen, also auf diese selbst nicht zurückführbar sein, oder
sie soll g e r a d e auf die Verfassung
surücksuführen sein und infolgsdessen
"unterhalb" derselben stehen.

Vird sie " o b e r h a l b " der Verfessung stehend angenommen, so soll sie entweder ein rochtlicher Begriff oder

¹⁾ Zum Begriff der Verfassung siehe des nüberen unten 5.32.

²⁾ Heben den oben 5.5 ff angeführten Autoren vgl. euch GREVE, DRE. 1949, 267; VENGLER, WJV. 1949, 683, VRIESENHAIN, Recht Staat Virtschaft 2, 151. Voitore Autoren siehe 5.14 Ann. 3.

⁵⁾ So SIEYES, siche oben 5.5; ebenfalls SCHMITT, siche oben 5.8, vgl.auch unten 5.15. In Anlehnung an SCHMITT gloichfalle KLEIN, 872. 1949, 745; IPSEN, Fostschrift für Raupe 454; SCHMEIDER, Verfassunggebende Gewalt lif.

nur "sozieler Eschtfaktor"1) beziehungsweise "Urkraft des Volkes"2) sein."3)

Tenn die "oberhalb" der Verfassung stehende verfassunggebende Gewalt lediglich sosieler Machtfaktor sein soll, aber auch
dann, wenn ihr rechtliche Attribute sugeschrieben werden, bleibt ungeklärt, warum
die kraft dieser Gewalt sustande gekommene
Verfassung eine recht sustande gekommene
ist. Rierfür kann nur eine Berufung auf
die "sokiale Macht" als den Anfang jeder
Rochtsordnung⁴⁾, auf die "Mation als den
Urgrund allen Rechts" oder auf die

¹⁾²⁾ HILDESHEIKER, Revision moderner Staats-vorfassungen 39, 42. Ebonso HATSCHEK, Staatsrocht 25: "Bear hat die Veisserer Estionalversamlung und die Berliner Landesversammlung eine verfassunggebende Co-walt ausgeübt, aber n i c h t als R e c h t der Hation, wie es die frankösische und emerikanische Lehre ansight, a o n d o r n als eine durch Macht und Cowalt getragene Tates ohe, wie solche überhaupt als 3 Reahts -ARTURE ordnung angusehen ist." 3) vgl. auch WOLFF, Suristicohe Person 561 ff. und 454. Derselbe, Verwaltungsrecht 54. Gleichfalls WITTMAYER, Reichsverfabsung 42. Siche anch HELLER, Souverünitüt 1481" Der völkerrechtliche Estbestand 'Staat' verdankt seine Entstehung einzig und allein einem ihn konstituierenden Willensakt und weder einem Wölkerrechtlichen noch staatsrechtlichen Rechtssats." Veitorhin STIDE -SOMIO, Stastarenht Sof.; dersolbe, Juristicohe Grundlehre 319: "Kon-stituierende Gewalt bedeutet nichts andores als unsere Rechtsmacht", welche die "ihre Gebote in einem bestimmten Kreise von Menschen" (95) ... durchsetzende Macht sei 4) So HATSCHEK, Stantarecht 25; HILDES-HEIMER, Revision moderner Stantoverfaseungen 30. 5) So SIEYES. Politische Schriften 129.

"Anerkennung"1) der verfassunggebenden Gemalt nicht genügen. Diese Rechtfertigungegründe verweisen letstlich nur auf den manschlichen Villen der Träger dieser "sozialen Mocht", besichungsweise der diese "Mation" ausmachenden oder aber die "Anerkennung" Vornehmenden Menschen. Menschlicher Wille ist aber wandelbar und deshalb nicht goeignat, für die Frage, ob cine Veriancing rechts stantlich ist oder nicht, den Ausschlag zu geben. Es ist auch night orkennbar, wodurch der Fillensinhalt den Charakter eines rechtlichen orbilt. Dazu ist das ausserbalb der Sphire des menschlichen Willens stehende apriorische Recht orforderlich.2) Weiterhin ist auch nicht ersichtlich. auf welche Weize die "M a t 1 o m" (SIEYED), die "politische E i n h e i t eines Volkes (SCHMITT)), oder aber der "Ville der sturkeren Mehrheit im Yolk" (MILDES-HEIMER) sur Verfassung g e b u n g fühig sein soll⁴⁾.

¹⁾ So SCHEITT, Verfassungelehre ST. 2) Habren dasu unten S.19 ff.; bes.5.25. 5) WOLFF, Juristische Person 335, bemängelt, dass "der Gegenstand des fundamentalen Begriffs der 'politischen Einheit' ---- von SCHMITT leider nirgends explisiert" wird. Ebenfalls KEAFT-FUCHS, EUSER. 11.514. JAHRREISS, Archard. 23, 344 bemerkt, Gass bei BOHNITT "das Problem der Entstehung der politischen Einheit" vernachlüssigt" ict. Das beruht wohl derauf, wie VOZCELIE, EUSTE. 11,107 festatellt, dass SCHNITT sich den Staatsproblemen micht als Beobschter von aussen her nübert. sondern ein Staat als Schöpfer politischer Idecen ctcht. "Er nimmt die Verfassung, wie sie vorliegt, und schreitet den Haum der Ideen ab. von den er wie sie unfaest wird. Er vorlüsst diesen Raum nie, sondern erbeitet immanent donnen idealtypisches Gewölbe heraus." 4) Val. auch Waldecker. Die Verfassung des Freicteates Freuseen 42, welcher der Lehre vom pouvoir constituent des Arbeiten "mit der Einheitavoratellung 'Volk' els gegeboner Grasso" sun Vorwurf nacht. Es bleibe numlich die Frage offen, welches Element denn eigentlich zu dem Obergang von der Betrachtung der isolierten Einzelnen zu dieser Einheitsvorstellung" berechtife.

Die Benntwortung dieser Frage - ob also einem Volk Interessen - und Villensfühigkeit aukonmt - ist für die Trägerschaft
einer verfassunggebenden Gewalt von grundlegender Bedeutung. Es kann nämlich nicht
dasselbe sein, ob die Trägerschaft einer
verfassunggebenden Gewalt den Volk als
einer selbstündigen Einheit oder aber
nur den einzelnen Volksangehörigen sukommt. Dichliesslich erscheint es bedenklich, Wille und Gewalt einander
gleichsusetsen?, denn Wille als pychisches Vermögen ist nicht Gewalt.

Von denjenigen Lutoren, welche die vorfassunggebende Gewalt auf die Vorfassung
selbst surdokführen - sie also " u n t e r h a l b " der Verfassung stehend
annehmen-, wird sie neben verfassungsbender Gewalt () auch als "verfassung-

¹⁾ Enheres deen unten 8.55ff.
2) Des macht aber SCHMITT bei seiner Definition der verfassungsbenden Gewalt.
Siehe oben 8.8. Derselbe, Verfassungslehre 9:" In Wahrheit gilt eine Verfassung, weil sie von einer verfassungsbenden Gewalt ausgeht und durch deren
Villen 6-setst ist".

³⁾ Siehe dazu unten G. 40ff. und 45ff. 4) SCHLESINGER, ESFER.13, 110.

e e t s e n d e Gealt^{al)} beseichnet²⁾.

Sofern thre Existens überhaupt geleugnet wird³⁾, soll die verfassunggebende Tätig-keit Funktion der konstituierten legislativen Gewalt sein.

Folgt man diesen Auffassungen, so kommt man doch nicht umhin, für die Schaffent in ng der Verfassung eine sweite Gewalt ansunehmen, denn jede auf eine Verfassungsebende Gewalt setzt immer die Schaffung dieser Verfassung voraus. Das müsste sowiann durch eine Gewalt geschehen sein, die bereits früher existiertek als diesjenige, welche auf die Verfassung welbst zurückführt⁴⁾. Ob eine solche Feilung in

1) HILDESHEIMER, Revision moderner Steatsverfassungen 41.

4) Infolgedessen unterscheidet HILDESHEIMER, Revision moderner Staatsverfassungen 41, von seinem Stundpunkt aus folgerichtig swischen verfassung geben der und verfassung geben der Gewalt. Vgl. auch LABAHD, Archöffr. 9, 273.

²⁾ Vgl. auch KELSEN, Allgemeine Staatelehre, 253, mach dessen Auffaesung es sich - in Konsequenz seines juristischen Mormativismus - bei der Lehre von der verfassunggebenden Gewalt*nur um einen der positivrechtlich zu begründenden Fülle erschwerter Mormänderung* handelt.

J) So ANCHOTE, Verfassung 348, für die Weinerer Verfassung. HATSCHEK, Staats-recht 24f., verneint gleichfalls für die Weimerer Verfassung die Existens einer verfassunggebenden Gewalt, da alle Verfassungsänderung durch die gesetsgebende Gewalt besorgt werden könne. Siehe auch HILDESHEIMER, Revision moderner Staatsverfassungen 64, wenach immer dann keine verfassungestzende Gewalt vorliege, wenn die ihr zukommenden Funktionen von der legislativen Gewalt wahrgenommen würden. Vgl. oben 5.12.

"frühere" und konstituierte "verfassung-Rebonde" Gewalt Wherhaupt notwendig ist. hungt schlissslich von der Bourteilung den Entetchungevorganges der Verfessung selbst sb. Handelt es sich namlich hierbei um einen sosialen nicht nur gleich-Vorgang, so n d e r n s e 1 t 1 g um einen - wenn auch nicht positiv- - r e c h t l i c h erheblichen Vorgang, so ist micht eineusehen, weshalb cineracito swischen einer verfassung & b o n d o n Gewalt1) und andereresits einer vorfassung e e t z e n'd e n Cewalt2) unterschieden werden soll. Ob aber der Entetchungsvorgang einer Verfassung nur vom Socialen her au bewerten ist. hingt davon ab, was unter Recht verstanden wird. Bur dann, wenn es richtig ist, dass die welt des Rechts erst mit der "établiorten Verfassung"3) beginnt, sind keine rechtlich erheblichen Vorgange vor dem die Steatsrochtsordnung begründenden Akt denkbar.

¹⁾²⁾ HILDESHEIMER, Revision moderner Staatsverfessungen 39 und 42.

³⁾ HILDESHEIMER, Revision moderner Stastsverfassungen 39.

§ 2. Die Grundbegriffe

I.

Das apriorische Rocht als Geltungsgrund jeder faktischen Rechtsordnung

Die Lehren, wonach einerseits die Geltung einer jeden öffentlichen Rechtsordnung auf Oott - also in eine übernatürliche Sphüre - und andererseits auf Menschen, den Fürsten oder das Volk, - also in den natürstichen Bereich des allerdings wandelbaren menschlichen Willens - surückführt, erführen mit dem Gedanken BODIB's von der Souveränität des Staates eine solch enge Verknotung, dass die Frage nach dem Sits des Geltungsgrundes schlieselich nur noch eine solche nach dem Subjekt der Bouveränität geworden war!).

¹⁾ Vgl.JELLINEK, Allgomeine Staatslehre 440: "Hier (bei der Souveräntitätelehre BODIH's) greift namiich eine zweite Gedankenreihe (die vom Ursprung weltlicher Macht) ein, die, anfänglich von der Souverünitätslehre gänslich getrennt, ihr seitlich lange vorangehend, sich mit ihr in eigentümlicher Beise verflicht und zu einem schwer zu entwirrenden Knäuel tiefgreifender Irrtümer führt, die historisch von den schwerwiegendsten Folgen begleitet waren." ZWEIG, pouvoir constituent 2: "Die Frage, wo die letzte Kraftquelle einer öffentlichen Rechtsordnung zu suchen ist und woher diese den Antrieb ihrer Wirksankeit empflingt, ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem Subjekt der Souveränitüt."

man sah in ihm schlechthin den Träger souveräner Kacht¹⁾.

Die Problemstellung selbst aber, die Prage
nach dem Geltungsgrund einer jeden öffentlichen Rechtsordnung hatte durch diese Verknotung dem Grunde nach keine Veränderung
erfahren, denn im Verlauf der Geschichte
beanspruchte, neben der Lehre von der
Souverünität des Fürsten?, nach wie
vor die theckratische Lehre die Eurückführung aller weltlichen Macht - nunmehr auf die Souverünität Gottes?. Insbesondere verschaffte sich aber daneben die Auffaseung Geltung, nach welcher das Volk allein
Subjekt der Souveränität sei. Sie hatte
bedeutende Vertreter in AlTHUSIUS und
ROUSSEAU. ALTHUSIUS prägte das Wort von

¹⁾ von CIERRE, Althusius 1959. 2) Bedeutende Vertreter dieser Lehre waren MOBBES und PUTENDONF. HOBBES behauptete die "alluminassade, unumschrünkte und unverantwortliche Herrschergewalt, welche Personlichkeit, Eigentum, Recht, Gewissen und heligion der Untertanen absorbiert" und welche "durch kein Gesets, keinen Vertrag und keine Pflicht gebunden wird und keinen enderen Richter als sich selbst kennt." So bei von GIERKE, Althusius Ib. Vel. auch Jellimek, Allgemeine Staatslehre 46. PUT HOORF schreibt "dem Herrscher eine höchete, straflose, unverantwortliche, von jeden positiven Gesets entbundens, für die Untertanen schlechthin heilige und unverletatliche Gewalt su". So bei von GIERKE, Althusius 183. Vgl. auch REHM, Geschichte der Staatsrochtowissenschaft 231ff. 5) Vgl. JELLINEK, Allgomeine Staatslohre 452 und 458. Ebenfalle KRABBE, Staatslohre 244ff., besonders 280.

der Hejestüt des souveränen - nur durch des Ettliche und netürliche Recht beschränkten - Volkes¹⁾. Als letzter Erosser litererischer Verkünder des Gedenkens der Volkssouveränität vor der Erossen franktsischen Revolution behauptste ROUSSKAU über ALTHUSIUS hinsusgehend die unbeschränkte Souveränität des Volkes²⁾.

Foreich des menschlichen Fillens liegen.

Die Couverdnitzt Gettes het aber nur für den Kreis derjenigen Geltung, die glauben. Da der Glaube davon abhängt, ob man glauben will, und nicht alle Henschen glauben, so kenn auch die Souveränität Gottes nicht als ein für alle Menschen geltender Ursprung einer jeden öffentlichen Rechts-

¹⁾ von GIERRE, Althusius 157. 2) Hieran anknüpfend behauptet BIEYRS, does die Mation der Urgrund allen Hechto sei. Vgl. dazu oben 5.5. 15. Vgl. auch HEDSIOD, Staatetheorien 46ff. und LANDMANK, Souverünitätsbegriff 119ff.

ordnung angesehen werden1).

Volk oder Fürst als Träger weltlicher Eacht künnen sowohl rechtmissig, als auch unrechtmissig herrochen. Da infolgedessen eine Kraft vorhanden sein muss, von welcher aus dieses machtvolle Herrschen eine objektive Bewertung - ob es rechtmissig oder unrechtmissig ist erhült, so ist die Macht der weltlichen Horrscher in keinem Falle

¹⁾ Vgl. KRADDS, Stantolehre 271:" Dieso (theokratische) Auffossung ist aber nur empehalioh für diejenigen, welche en eine Offenbarung Gottes glauben"; und 272: sie "steht und fällt also mit diesem Clauben; und de derselbe durch Ver-etand und Vernunft niemandem beigetracht werden kann, hat ale nur Geltung für den Ereis derjonigen, die einen solchen dogmatischen Standpunkt einnehmen." Siehe auch FOLFF, Juristische Person 405 Anm. 3: "Es ist sicherlich eine möglich Haltung, von einer religiüsen Überseugung aus, die gesante Felt und damit auch dem Recht und gottlichen) Rochtsgesetses, sendern auch die Quelle seiner Verbindlichkeit. Um seine Kriterium anwenden au konnen, miesten wir es aber kennen. Diese Kenntnis könnte jedoob nur durch göttliche Offenbarung vermittelt werden. Das scheint mir aber angeeichte der sehr widerstreitenden Offenberungen deren die Kenschheit teil-haftig geworden ist, eine alleu schwankonde Orundlage fur das Rocht gu sein, dessen kategorische Pflichten einer fenteren Grundlage bodurfen."

souveranl).

Eine solche, nach dem Gerechtigkeiteprinsip durchsuführende Bewertung kenn überhaupt nur dann erfolgen, wenn die bewertende Kraft selbst frei von jeder Bewertung ist. Diese muse daher über aller weltlichen Macht stehen? und in soweit
wiederum ausserhalb des Bereichs des
menschlichen Eillens liegen.

¹⁾ Vgl.STAHL, Philosophie 213: "Und darin liegt die Solbettauschung bei dem Urheber und den Anhängern dieser (Souverünitäta-) Lohre, dass sie meinen, das Volk könne eine Machtvollkommenhoit, die ihm ausserhalb und über der Steatsordnung zukommt. dennoch als eine geordnete ausübens denn woher soll Ordnung und Cosets für sie kommon, do es ihr Wesen ist, an Ordnung und Gosets nicht gebunden zu sein?" 2) Die mach Kelsen, Allgemeine Stantelehre 99, des System der Rechtsordnung begründende hypostatisierte Grund- oder Ursprungenorm ist als bewertende Kraft nicht geeignet. Da eine solche Norm nim-lich zu ihrem "typischen Inhalt" hat, "dass eine Autorität, eine Recht q u e 1 1 e eingenetst wird, deren Ausserungen als rechtsverbindlich zu gelten haben: Verhaltet such so wie die Roohtsautoritätider Monarch, die Volkevereamalung, das Parlament etc. befiehlt", so verweint doch eine solche "Rechtsquelle" wiederum auf den wandelbaren menschlichen Willen, aber nicht auf eine bewertende Kraft, die selbst frei von Jeder Bewertung ist.

Diese Kraft ist das unbeschränkbare und von jeder Bewertung unabhängige, nur idealiter geltende und allein souveranel) Recht2). dessen apriorische Aufgabe es ist, die "schrankenlose Freiheit, die blouse Mucht und Willkur jedes um der Freiheit jedes anderen Willen einzuschränken den nur dann ist ein gesellschaftliches Zusammensein von Menschen müglich. Infolgedessen ist weder Gott, noch Volk oder Fürst, sondern nur des souverane apriorische Recht ein fur die Henschen schlechthin verbindlioher Geltungegrund dafür, ob jede faktiech geltende Rechts o r d n u n g auch eine echte Rec h t a ordnung ist. 4)

4) Siche auch unten 8.33.

l) Jeder undere Gebrauch des Wortes Bouverünität kann infolgedesson nur depravierten Sinn haben. Deau SOLFF. Juristische Person 4511. 2) Die Auffasoung KEABBE's, Staatsidee 41. wonach das Racht "in dem hechts g e fuhl oder dem Rechts bewusst s e i n des Menschen wurselt" - in gleichem Sinno auch JERUSALEM, SJZ. 1946, 109 - widerepricht den Ausführungen am Gleichen Ort S.95, wonnoh dieses im Saelbnleben vorhandene Bewussteein von objektivem Wert und der " W I 1 1 k u r durchaus on trogon" sei. Wenn aber dieses "objektive Bewusatsein als Tursel des Rechts" der Willkur des Menschen -d.h. dooh gerade der dem Willen voraufgehenden und im Gefühl oder Bawusstsein begründeten Fühigkeit, den Willen zu bilden (siehe dzu unten 9.41) entzogen 19t. denn kanndas Recht auch nicht mehr im Bewusststein des Manschen, sondern nur in einer höheren Sphüre wurseln. 5) WOLFF, Juristische Person 99 und 4891.; derselbe, Festochrift für Sauer 103ff. In gleichem Sinn MELSON, Rechtslehre 40.

II. Der Staat

Verningleich nur das apriorische Recht souverün ist, so kann man - aus Gründen der Vereinfachung - doch nicht umhin, auch noch in anderer Hinsicht das Attribut höchst au verwenden. Allerdings kann diese sodann beigelegte Eigenschaft immer nur relative Bedeutung haben. Mit dieser Einschränkung kommt dem Staat eine höchste Gewalt au.

Der Staat ist zuerst Gegenstand der sobialen Wirklichkeit. 1) Das Zusammenleben von Volksangehörigen auf einem bestimmten Osbiet verlangt eine Ordnung, welche die Verfolgung der zwischen diesen bestehendenund von diesen getrugenen vielfältigen Vechaelbesiehungen regelt. Diejenigen Menachen, welche diese Ordnung konstituleren und die durch sie notwendige Einschränkungen in der Interessenverfolgung notfalle erswingen, also die alleinige Geltung und Befolgung einer solchen Ordnung garantieren, bedürfen hierzu einer irgandwie sozial legitimierten Kacht. Der von einer solchen machtvollen Ordnung erfasate Komplex von Wechselbeziehungen im Volk ist der 5 taat in sozialen Sinn.

¹⁾ Siehe zu diesem Absatz WOLFF, Juristisohe Ferson 317 - 343, § 16. Der Staat als Verband; bes.s Der Staat als sozialer Zustand (322ff.); Faktische, legale, legitimierte und eanktionierte Herrschaft (326ff.); Der Staat als Herrschaftsvorband (543ff.).

Da es die Aufgabe des aprioris c h e n Rechts ist, die im Bereich des Sozialen liegenden Intereseen - auf welche die vielschichtigen Wechselbeziehungen surückführen - durch Normisrung der Interessen verfolgung su schützen1), so muss dieses nur idealiter faktischen geltonde Recht sur Celtung kommen. Es muss verwirklicht werden.2) Die verwirklichte, also für die Volksengehärigen faktisch geltende Rechtsordnung ist sodann die "p o s i t i v e Rechtsordnung"3) und Staat im juristischen Sinne, der Komplex aller juristisch-normativen Be-

¹⁾ BOLFF, Juristiache Person llo: "Es ist .. mit Hachdruck hervorzuheben, dass das Recht die Aufgabe hat, die Interessenw ahr n e h m u n g e n der Rechts-unterwo fenen zu regeln". Na ist "gorade die Ligentümlichkeit des Rechts, dass sein Interesse und sein Zweck in ihm selbst gelegen ist und gelegen sein muss, da es ja seinerweite erst die Interessen und die Verfolgbarkeit von Zwecken normiert." Vgl. auch MELSON, Rechtawlasenschaft ohne Recht 144, wonach die Coltung einer Rechtsordnung nötig ist, weil sie die Bedingungen enthält, "unter donen die sonst miteinander kollidierenden Zwecke verträglich werden. 2) WOLFF, Juristiache Person 409. Das apri-orische Secht ist zwar, * praktisch notwendig', ober darum nicht auch notwendig in praxi geltend. Es i t nur ein Sollen, kein Sein"; ebenfalls 490: "Es bedarf..... der 'Realisierung' sur faktischen Geltung in der menschlichen Gesellschaft." Siehe auch RELSON, Rechtslehre 587: "Der Flan hierzu (zur Verwirklichung des Rechts) liegt, wenngleich ursprünglich dunkel, in der Varnunft selbst, und als vernunftiges Resen bringt daher jeder Einzelne von Natur aus diejenigen Krüfte mit, die, bei hinreichender Entwicklung, des Vermögen in sich schliessen, diesen Plan nach und nach auszuführen." 3) WOLFF, Juristische Person 411.

Resiehungen, die auf ein solches positives Normensystem oder aber auf eine oberste positive Norm zurückführen 1).

Die auf Teilnahme am innerstaatlichen und auch vilkerrechtlichen Rechtaverkehr erforderliche Zuordnungsaubjektivität kommt aber nicht dem Staat selbst, sondern nur der Staatsperson sein²⁾. Hierunter ist die als Person fingierte Organisation des Staates zu verstehen. Wenn dieGeltung der Staates zu rechtsordnung allerdings nur auf eine Ferson – zum Beispiel einen absoluten Lonarchen – zurückführt, dann kann diese als physischen den Person auch selber Staatsperson sein⁴⁾.

III. Die staatsgewalt

1. DER BEGRIFF. De die positive Staatsrechtsordnung von jedem Staatsangehörigen
eine Einschränkung in seiner Freiheitssphäre verlangt, aber nicht jeder sich
entsprechend dieser Forderung verhält, so
muss notfalls die Befolgung der Rechtsordnung erzwungen werden. Alle zu diesem
Ewecke erforderliche Macht - zum Beispiel:
die eines Gerichtsvollsiehers bei einer
Ffandung, oder die Macht eines Polizeibeamten bei der Festnahme eines Verbrechers

¹⁾ MOLFF, Juriatische Ferson 437.

²⁾ WOLFF. Juristische Person 434ff.
3) Also nicht die Staatsorganisation selbst.
sondern nur die "eigene Interessen-Willensund Handlungefähigkeit" der elben wird fingiert. Siehe dazu WOLFF, Juristische Person

⁴⁾ WOLFF, Juristische Person 428 und 430f.

wird von den Handelnden im Interesse des Staates!) und nicht im "eigenen" Interesse mur/Erreichung "eigener" Zwocke ausgeübt. Diese Macht wird einerseits durch die Bezogenheit auf den Staat und andererseits durch ihre verfassungsmässige legale Anwendung zur höchsten Gewalt im Staat, zur Staat se ewalt geeint?).

2. DIE TRÄGERSCHAFT. Träger der Staatsgewalt sind weder die Handelnden a 1 s s o 1 c h s , noch ist es der Staat selbst, noch ist es die Staatsperson.

Da die Handolnden die Staategewalt im Interesse des Staates und nicht also eine "eigene" Gewalt wahrnehmen, so fehlt es ihnen als Handelnden an dem sur Trügerschaft notwendigen Interesse.

Der 3 te a t kann kein Träger der Stantagewalt sein, weil es ihm, als nur einem Komplex von Besiehungen, überhaupt an der zur Trägerschaft notwendigen Interessenfühigkeit fehlt³⁾.

Aber auch die Staatsgewalt sein. Die rechtete der Staatsgewalt sein. Die rechtete der Staatsgewalt sein. Die person kann schon deshalb kein rechtselementarer Trüger einer Gewalt sein, weil sie nur eine Konstruktion ist. Ausserdem bleibt

¹⁾ Vgl. WOLFF, Juristische Person 445: "Dass das positive Recht als solches Macht hat - und das heisst nichts anderes, als dass es sozial 'gilt' - folgt also schliesslich aus der sehr physischen Gewalt, die die Organwalter des Etastes zu seinen Gunsten einsetsen."

²⁾ WOLFF, Juristische Person445ff.
3) Vgl. auch unten S. 55ff.

die Gewalt unabhängig von der Zuerdnung auf die Staats per aon immer eine Gewalt des Staats es, also auch dann, wenn die Zurschnung auf die physiache Staatsperson erfolgt.

Man muss deher die Personen ermitteln, auf deren Interesse die Existens der konkreten Staaterechtsordnung letatlich zurückführt. Diese Personen sind niclich zugleich an der Coltung einer höchsten Gewalt - eben der Stantsgewalt - interessiort, durch welche die B c f o l g u n g "ihrer" Staatsrechts-Ordnung garantiert wird. Das ist entweder die physische Stantsperson selbst, und swar nur als Person, oder aber es sind bei einer rechtatechnischen Staatsperson die "hinter" dieser stehenden Personen, und swar entweder ein 2 in selner, eine Gruppe von Personen oder die Angehörigen des Voles s o l b e r . Sie eind die rechtselomentaren Trüger der Stautegewalt. 1)

3. DIE TALTUNG. De die Zuordnung der Staatsgewalt nicht primär auf ihre rechtselementeren Träger, sondern auf die zwischen Träger
und Welter eingeschobene Steatsperson erfolgt,
so künnen die Träger als solche
nicht zugleich Welter der Staatsgewalt sein.
Die Waltung erfolgt durch Staatsgewalt sein.
Die Waltung erfolgt durch Staatsorgane oder
aber durch Beauftragte der physischen Steatsperson. In der absoluten Monarchie ist der
Monarch zugleich Träger und (einer der
mehreren) Walter der Staatsgewalt.

¹⁾ Siehe zur Trägerschaft der Steatsgewalt WOLFF, Juristische Person 446ff.

Die Zustündigkeiten der Staatsorgane werden durch natürliche Personen als Organwalter wahrgenommen. Da sie als solche
nur an der Verwirklichung der Zuständigkeiten des Organs interessiort sind, diese also nicht im eigenen Interesse verfolgen, so eind sie als Organ walt er keine Träger der Staatsgewalt. Ihr Verhalten wird sunächst dem
Organ und sodann der rechtstechnischen
Staatsperson zugeordnet. Erst die Auflisung dieser Konstruktion verweist auf
rochtselementaren Träger der Staatsgewalt.

Auch die Bosuftragten einer physischen Staatsperson sind nicht an der Waltung der Staatsgewalt als einer "eigenen" nur ihnen auschwenden Gewalt, sondern nur an der Befolgung des ihnen erteilten Auftrages interessiert. Ihre Waltung wird der physischen Staatsperson, die als Person selbet Trüger der Staatsgewalt ist, zugerechnot.

¹⁾ Val.auch unten 5.67.

²⁾ Siehe auch unten S.61f.

IV.

Die Verfassung des Staates

unter Staatsverfassung 1st - im Gegensatz
sur ursprünglichen Verfassung eines Volkes,
als dem natürlichen Gesamtmustand - die auf
einer machtvollen politischen Entscheidung
beruhende Gesamtordnung des Staates!), "die
Konstitusion eines konkreten Staates zu konkreter Zeit"! zu verstehen. Obgleich sie
keine Norm ist, so hat sie doch Normen, und
zeer die der posittive n. Rechtsordnung, zum Inhalt!

Als machtvolle Entscheidung führt letztlich die Verfassung eines Staates auf die Intersesen derjenigen zurück, die nicht nur an ihrer Geltung interessiert sind, sondern die darüber hinaus diese ihre Intersesen auch verfolgen können, also durch machtvolle Willenshandlungen die verfassung-gebende Entscheidung füllen können.

l)"Denn des ist ja ohne weiteres klar: Des Leben der Nation ist swar in Verfassung; die in eine gewisse Form gebruchte und in dieser Form gelebte Verfassung kenn aber nicht genau desselbe sein." So zutroffend KRJOER, Zeitschrift für volkische Verfassung 5, 221. Vgl. auch JERUSALEM, SJZ. 1946, 109: "Die besondere Godalt einer Verfassung ist immer der opezifische Austruck eines Landes, eines Volkes, seiner soziologischen Struktur und der Machteituation seiner gesellschaftlichen Kräfte". Ausser der Verfassung als der Gesamtordnung, der politischen Grundentscheidung noch unterschieden werden zwischen den Verfassung entscheidungen über einzelne Gestaltungen des politischen Lebens und der rechtssatzmüssi sen Formulierung der Entscheldungen insbesondere, aber nicht nur in der Vorfassungsurkunde. Dass das fort Ver fassung überhaupt einen verschiedenen Jinn haben kenn und letstlich "alles, jeder Mensch und jedes Ding, jeder Betrieb und jeder Verein irgendwie in einer "Verfassung" ist, dazu BOHMITT, Verfassungelehre 3. 2) WOLFF Juristische Person 427.

Dabei kenn die Entscheidung sowohl die 3 c h 3 p f u n g einer Verfassung als such, durch Enderung oder Wandlung, die U n g e s t a l t u n g einer bereits bestehenden Verfassung zum Ziel haben.

ob aber die Verfassung als der Gegenstand einer solchen Entscheidung r e c h t e
stantlich gestaltet worden ist, hängt nicht
allein von der machtvollen politischen Entscheidung ab. Die Entscheidenden können bei
abereichender Macht die Verfassung selbst
daun als "rechts"-staatlich bezsichnen, wenn
sie es nicht ist. R e c h t s staatlich ist
sie aber nur, wenn durch sie das apriorische
Recht zur faktischen Geltung gelangt, wenn
sie also inhaltlich nach der Forderung des
apriorischen Rechts gestaltet ist.)

Unter Verfassing g e b u n g ist mithin jede T d t i g k e i t zu verstehen, welche
durch chaffung oberster positiver Hormen
oder eines positiven Hormensystems die
Schöpfung oder Umgestaltung einer inhaltlich
den a p r i o r i s o h e n R e o h t entsprechenden konkreten Staatsrechtsordnung bezweckt.

¹⁾ Siche dazu WOLPF. Juristiache Person 406ff.

Die Gegebene Verfausung steht sodenn als oberates Faktum einerseits "unter" den apriorischen Recht, andererusits aber "uber" dem positiven Recht¹, und je nachden, ob die konkrete Verfassung auf der machtvollen Entscheidung eines Einselnen, einer Gruppe von Personen²) oder aber der Volksangehörigen selbst beruht, ist swischen mon okratisch beruht, ist swischen mon okratisch der "pleokratische her und des "
pleokratische Verfassung als den möglichen Verfassungs for men zu unterscheiden³.

§ 3. Der Problemstandort

Du die Stantegewalt -als ihre Logalisationsgrundlage - die Existenz einer Verfassung
voraussetzt⁴⁾, so kann a i e in keinen
Falle für verfassungsebende Funktionen
kompetent sein. Aber auch dann, wenn die
Verfassung selbst Bestimmungen über ihre
Revisionsmäglichkeit enthält, so sind dieso - einer verfassungsmässigen Gewalt zukommenden - Funktionen keine verfassung-

Siehe oben 3.28f.

¹⁾ Vgl. WOLFF. Juristiache Person 425. Der Auffnsaung HILDESHEIMER's, Revision moderner Staatsverfassungen 39 - siehe oben G.llf.-, wonach die Welt des Rechts erst mit der errichteten Verfassung beginne, kann also nicht gefolgt worden, es sei denn, dass man die Welt des p o a i t 1-v e n Rechts meint.

²⁾ Also sum BeispielsArietokruten.
3) Siehe dasu WOLFF, Juristische Person 465ff.

Zustündigkeiten, denn gebenden die Revisionsmöglichkeit gehört zur konkreten Verfassung. Infolgedessen erfährt durch eine Wahrnehmung dieser Funktionen die Verfassung als solche keine Unceataltung1). Es ist daher irrig, die in der Verfassung festgelegte Revisionsnöglichkeit als Zuständigkeit einer verfasaunggebonden Cewalt ansusehen. 2) Verfassunggebung 1st keine Funktion einer Cownit, die auf die Verfaceung selbet surückführt, also weder Zuständigkeit einer Stantagewalt noch einer besonderen - durch die Verfassung konstituierten verfessungsetzenden Gewelt.

¹⁾ BORNITT, Verfassungslehre 98: "Die Be-fugnis sur Anterung oder Revision von Verfunsungsgonetsen (z.B. nach Art. 76 RV.) ist, wie jede verfassungsgesatsliche Befugnis, dine gostalich geregelte Zustündigheit, d.h. prinzipiell begrenst. Sie kann den Robmen der verfassungsgesetsliohen Regelung, auf der eie beruht, nicht aprengen. Ebenco KLEIM, SJE. 1949, 747. 2) Diese Minsicht voraniamsto Hildesheimen. Revision moderner Stantaverfassungen 41f., anatalle von verfassung g e b e n d e r von verfaceung s e t z e n d e r Gewalt zu sprechen. Damit hat er aber das Proben der verfassunggebenden Gewalt nicht gelust, pondern - zu Unrecht - in die Sphäre der Verfessung selbst verlagert, um auch dann featstellen zu müssen, dass die Frage nach der Entstehung dieser - also verfassange tsenden - Gemalt von neuem auftaucht, ohne sie jedoch zu beantworten.

Dass Verfassunggebung nicht Funktion einer "unterhalb" der Verfassung stehenden Gewalt sein kann, ergibt sich aber auch noch aus folgender Überlegung : Es ist denkbar, dass die zur Vornahme einer verfassungsgesetzlichen Revision Berechtigten den Rahmen ihrer Befugnis überschreiten. Es kann sogar durch Personen gehandelt werden, die überhaupt nicht zu einer Revision befugt sind. Es ist sogar möglich, dass die Handenden der Staatsrechtsorganisation überhaupt nicht angehören, sondern, dass sie volksfremde Personen sind ... Wenn diese darauf abzielen, anstelle der bisherigen Verfassung eine andere zu geben, so kann die von ihnen zu diesem Zwecke ausgeübte Macht durch die bisherige Verfassung - die ja gerade beseitigt werden soll - nicht legalisiert werden. Mit einer solchen Machtwalt u n g kann infolgedessen keine Zuständigkeit einer Staatsgewalt wahrgenommen werden, denn sie garantiert nicht mehr die Befolgung der bisherigen verfassungsmässigen Ordnung, sie erfolgt also nicht mehr im Interesse des Staates. Diese Machtwaltung bezweckt ja gerade einen Wechsel in der Verfassung, sie erfolgt daher ausschliesslich zur Verwirklich ung nur der eigenen Interessen der Handelnden. Obgleich also ein solches Handeln - da es verfassungsmässig nicht legalisiert wird keine Wwaltung von Staatsgewalt ist, so kann aber doch nicht bezweifelt werden, dass das Ergebnis einer solchen Machtwaltung unter Umständen die Ersetzung der bisherigen Verfassung durch eine andere

¹⁾ WOLFF, Juristische Person 454.

- also Verfessunggebung - sein kann.

Die verfassunggebende Tätigkeit muss infolgedonven durch eine Eraft erfolgen, die bereits vor der Staatsgewalt existent ist. Allerdings kann sie nicht nur "sozieler Mohtfaktor"1) sein, denn mit Hacht ellein lasson eich verfassunggebende Handlungen nicht als Rechtshandlungen begründen. Sie lassen sich als solche aber auch nicht damit begründen, dass man ihre Rechtlichkeit aus der "Nation als dem Urgrund allen Acchts"2) oder aber nur aus der "Aperkennung"3) der verfassunggebenden Gewalt herlaitet. You dan Vertretern diever Auffecoung wird überschen, dass jade rechtastaatliche Verfassunggebung entsprechend der Forderung des a pr 1 or i s o h e n Rechts zu erfolgen hat. Da Verfasaunggebung mithin in keinem Falle Zuntündigkeit einer verfossungemässigen Geralt ist, so wuss sie Funktion einer "oberhalb" der Verfassung atchenden - also vorpositivrechtlichen - Kraft sein.

Z W E I T E R A B S C H R I T T DIR VERFASSUNGGEBENDE GEFALT

§ 4. Das Wesen der verfassunggebenden Gewalt

I.

Das Interesse

Jede Verfessunggebung nimmt ihren Ausgang in Interesse.

Interes sell ist des paychische Vermögen, den Dingen einen Wert beilegen zu können, Man bringt sie zu sich in ein Wertverhültnis, indem man sich für sie mehr oder weniger interessiert2). Das. woran ein Interesse besateht, wofür man sich interessiert. ist der Gegenstand des Interesses. Jeder Kensch hat Interessen), und zwar schon aus Gründen der Selbsterhaltung. An allow, was sum Leben unbedingt notwendig ist. 1st mimlich jeder Mensch interessiert. Bofern en Mleichen Dingen übereinstiumende Interessen vieler Monachen bestehen, so sind diese gleichen Interessen die - ebenfalls nur individuellen - K o l l e k t i V intercasen⁴⁾.

¹⁾ NELSON, Rechtelehre 46. EISLER, Wörterbuch, I.Band, 767. Vgl.auch MOLFF, Juristiche Person logff. Derselbe, Festschrift für Sauer 107.

²⁾ SANDER, Cesellscheftslehre 51, spricht auch dann von Interesse, wenn man für etwas einen U n wert empfindet. Dann liegt aber k e i n Interesse vor. Wenn man mimlich etwas zu sich in ein Unwertverhältnis bringt, so interessiert es n i c h t, eben weil es keinen Wert, sondern einen U n w e r t besitzt.

⁵⁾ WOLPF, Juristiache Person 117. 4) Vgl. auch WOLFF, Juristiache Person Joff.

Aus der Betur des menschlichen Zusenmenlebens ergibt mich, dess alle Angehörigen eines Volkes gewisse übereinstimmende Kollektivinteressen haben. Sie sind näslich -wenn sie überhaupt in einem Rechtezustand leben wollen dran interessiert, dass jeder sich in seinem Verbalten enterrechend der Forderung des apriorischen Rechts einschränkt, also auf seinen Nächsten Rücksicht ninmt. Hur dann ist ein Miteinanderleben möglich, wenn jeder sich rechtmüssig verhült. in der Regel ein solches rechtmässiges Verhalten in staatlichen Gemeinschaften, und swar durch eine Stantsgewalt, gerantiert wird und die Gesamterdnung eines Staates den Inhalt einer konkraten Stautsverfassung ausmacht1). so ist jeder Volksangehbrige nicht nur an einem rechtmüssigen Verhalten eines Jeden im Volk, soniern insbesondere en der Schaffung einer konkreten 3 taats verfass ung interessiert. Joder Voluangehörige ist also schlechthin Träger eines ve fass unagebenden Intere a a e a . Dieso Interessen der Volsangehörigen können allerdings insofern von einander abweichen, als nicht jeder on der Geltung derselten Verfassungs for m interessiort ist. Der Interesseninhalt konn sowohl Geltungeiner monokratischen als auch Goltung einer pleokratischen oderaber demokra tischen Verfassung sein.

¹⁾ Siehe oben 3.32

Welches von diesen Interessen auf Verwirklichung gelangt, hüngt aunächst davon ab, ob die Interessenträger auch den Willen auf Verfolgung ihrer Interessen besitzen.

II. Der Wille

Zur Verwirklichung des Interesses, also cur Interessenverfolgung, ist % i l l e ale der wichtigste Motor menachlicher Verheltensweise notwendig1). Im Interescenabon ist auch des Interesse an der Verfolgung descelten enthelten, denn man ist ja gerade deshalb interessiert, weil der Interesseninhalt begehrenswert ist, weil man ihn also verwirklicht sehen möchte. Kon kann nun entweder nur wüns oh en . dans der Interesseninhalt verwirklicht werden mage, oder aber man kann die Verfolgung des Interesses durch eigene Titigkeit wollon. Beim Wunsch will der Interessenträger selbst nichts tun2}. Infolgedessen kann wein Interesse nur durch einen Dritten, als Träger gleichen Introsses, verwirklicht werden. Dieser Dritte verfolgt dunn aber nicht das Interesse des Winschenden a 1 . 801c h o s, sondorn nur sein eigenes - allerdinge nit dem Interesse des Wünschenden

¹⁾ WOLFF, Juristische Person 105.
2) STIER-SONLO, Grundlehre 219, führt aus, dass es einen Unterschied macht, ob wir diese Ziel (die Verwirklichung des Interesses) als ein durch unsere eigene Tütigkeit au bewirkendes oder als ein nicht durch unser Dazutun zu erreichendes auffassen. Im letzten Falle bezeichnen wir das Gerichtetsein auch als Wünsch en en; wir sehnen in einer schlaflesen Macht den Morgen herbei, wir können nicht augen, wir wollen dass es bald Tag werde. "Ebenso Kalden, Hauptprobleme 110f.; gleichfalls SANDER, Gesellschaftslehre 54ff.

übereinstimmendes - Interesse. Sofern man sein Interesse durch eigene Tütigkeit vorwirklichen will1, ist dieser Entschluss, als das Ergebnis einer voraufgegangenen Cherlegung²). der einsichtige, vornanftige innere Wille. Der Inhalt dieses inneren Willens ist sodenn die Verfolgung des Interesses. In dem Vermögen zu einer solchen Entschlussfassung, einer solchen inneren Willensbildung. liogt die W i l l e n a fa h i g k o i t . Der innere Wille iet für die Umwelt jedoch nicht erkennbar, und zwar bie su dem Zeitpunkte, wo der Willensträger sich entsprechend seinem inneren Willen verhält, bis er ihn nach aussen orkennter werden lüsst, bis er seinen inneren Willen also erklürt3). In den erklürten Billen liegt - als die Villens handlung - das Stroben auf Brreichung des Eieles oder Zweckes. Rierunter ist die im Bewwestsein bereits vorweggenommene Verwirklichung des Interesseninhaltes zu verstehen. 5). Sofern nun die Träger von Rollektivinteressen diese solbst verfolgen wollen, so sind sie wegen der gleichfalls übereinstimmenden Willensinhalte auch Trüger von - obenfalls

¹⁾ SANDER, Coachlachaftalehre 75.
2) Vgl.WOLPP, Jurizische Person 157, wo
von "der dem Willen 'vorgelagerten'
E i no i c h t s - und E r w ä g u n g s f ä h i g k e i t " die Rede ist und 472
Anm.2, wo von dem Willen als "Produkt
einer Interessen a b w ä g u n g " geaprochen wird.
2) FTSTER "Waterbuch TIT B nd 552

³⁾ EISLER, Eurterbuch, III.B nd 552. 4) DAND R. Gesellschaftslehre log; STIER-SOMLO, Grundlehre 219; vgl.WOLFF, Juristische Person 111 Ann.4.

⁵⁾ KISLER. Worterbuch, III.Band 676.

nur individuellen - K o l l e k t i v - willen).

Obgleich jeder Angehörige eines Volkes an der Existenz einer Verfassung interessiert ist, so steht damit noch nicht fest, ob auch jeder Interessenträger einen verfassunggebenden Willen besitzt. Wenn jemand die Verfolgung seines Interesses selbst nicht will. sondern mur wanscht, so ist er wohl an einer Verfassunggebung interessiert, hat aber keinen verfassunggebenden Willen. Bofern er aber entschlossen ist, sein Interesse selbst zu verwirklichen, hat er den inneren Willen mur Vorfassunggebung. Dieser wird zum erklärten verfassunggebonden Willon, sobald er für die Umwelt schlechthin - gleich ob durch Handeln oder Unterlassen - orkennbar ist. Hur insoweit nennen wir ihn im folgenden den v. e r fassung sebenden billen.

Kenn die Träger vorfassunggebender Interessen auch verfassunggebende Eillen haben,
so en teprechen ihre Eillensinhalte den zugrunde liegenden - entweder
monokratischen, pleckratischen oder aber
denclkratischen - verfassung Eebenden Interesseninhalt

Welche verfassunggebenden Willen ihren Zweck, also die Verfassunggebung,erreichen, hängt jedoch nicht vom Willen allein ab, denn er allein bietet nicht die Garantie

¹⁾ WOLFF, Juristische Person Boff.

defür, dess der angestrebte Zweck auch erreicht wird. Um alle Widerstände, die sich
miglicherweise dem Streben nach rechtsstaatlicher Verfassunggebung in den Weg
stellen, ausräumen zu können, bedürfen die
Träger verfassunggebender Interessen und
Willen noch der Gewalt.

III.

Die Gewalt

Zur Gewalt ist einerseits Macht und andererseits die rechtliche Sanktionierung dieser Macht erforderlich.

1. DIE MACHT. Ist jemand einer besonderen Leistung fähig, kraft deren er das, was sich seinem Streben in den Weg stellt, ausräumen kann, so hat er Macht 1). Er ist Machtträger. Die Macht ist jedoch kein Wesensmerkmal des Menschen²).

Nur mit dem Vissen um die Fühigkeit zu besonderer Leistung ist allerdings noch nichts
über den Grund der Eacht ausgesagt. Dieser
kann sowohl die Autorität als auch die Herrschaft des Machthabenden sein³⁾. A u t o r 1
t ü t erfordert die f r e i w 1 l l i g e
A n e r k e n n u n g einer Wertüberlegenheit⁴⁾.

2) SANDER, Gesellschaftslehre 323.
3) TRIEDEL, Hegemonie 38: "Autorität und Herrschaft, suctoritäs und potestas, decken sich nicht, sooft sie auch susammen geworfen werden."

4) TRIEFEL, Hegemonie 35. VIERKANDT, Cesellschaftslehre 52.WOLFF? Theorie der V rtretung 57. Derselbe, Heue Regierungsform 36f.

¹⁾ SANGER, Gesellschaftslehre 321.EISLER, Wörterbuch, I.Band 71. Siehe auch Wener, wirtschaft und Gesellschaft 28: "Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung, den eigenen Willen auch gegen Widorstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht."

kannt wird, ist Autoritätsperson. Seine Macht beruht auf seiner Autorität, welche eine die Macht begründende Ligenschaft ist. Für die Herre oherakteristisch, nicht die Anerkennung charakteristisch, sondern der Gehor au der Machtbetroffenen als eine Folge von Befehlen der (oder des) Machtheber (a)². Wenn der Machtträger nur auf Grund des Gehorsams die Befolgung seiner Anordnungen erreicht, so betrüht seine Macht ausschließlich auf Herrechaft. Autorität und Herrschaft können aber auch gemeinsem Machtgrund sein, wobel

¹⁾ THIRTHL. Hegemonie 35. 2) TRIBERL, Hegemonie 33ff., besonders 39: "Die Herrschuft arbeitet mit Pofehl und Zwang; sie ist auf unbedington Bichfügen gestellt. Die Autorität dagegen musa von dem, dor ihr unterliegt, 'bejeht' worden, kraft freier % insicht in die Werthaftigkeit dos anderen und kraft sittlichen Vertrauens." Vel. auch JELLINGE, Allgemeine Staatslehre 415: "Herrschen heisst unbedingt befehlen und Erfüllungsswang üben können." WIDER, sirtuchaft und Gesellschaft 28: "Herrschaft soll heissen die Chance, für einen Bofehl bestimmten Inhalts bei angebbaren l'orsonen G e h o r s a m su finden"; und 29: "Der Tetbestund einer Herrschaft ist nur un des aktuelle Vorhandensein c i n e s erfolgreich andern Befehlenden geknupft". - In Originaltext gesperrt gedruckt.- Dabei kann die Herrschaft "im Einselfall auf den verschiedensten Kotiven der Pugsankeit, von dumpfer Gewähnung angefangen bis zu rein zweckrationalen Bredgungen, beruhen." So WEBER, Birtschaft und Gesellschaft 122. Dasu, dass Macht und Herrachaft nicht gleichgesetzt werdon durfen siehe SARDER, Geselluchaftslehre 323.

sowohl die Autorität als auch die Herrschaft überwiegen kann¹⁾.

Dan Macht m i t t e l zur autoritativen Machtwaltung kann in einer Geste, einen Blick, os kann auch in einer Weisungeerteilung liegen. Immer fügt sich der Machtbetroffene auf Grund seiner Einsicht in die Tertüberlegenheit der weibungserteilenden Autoritätsperson. Die Machtmittel werden von besonderer Bedeutung . wenn die Macht überwiegend auf Herrschaft beruht. Das het seinen Grund derin, dass für die Hachtwaltung eodann nicht mehr die freiwillige Anerkennung durch den Mechtbetroffenen, sondern der dem Befehl des Machthabers folgende Gehorsam entscheidond ist. Dabei kann der Geltungsgrund der Machimittel einerseits in der Person des Machtträgers selbst, andererseits aber auch uusserhalb dorecten liegen. Die physicche Stärke ist zum Beispiel ein Machtnittel, welches allein in der Person selb t beinen Grand hat. Dagegen sind Streitkrüfte - zum Beispiel militärischer Art - Machtmittel, die ausserhalb der Person des Machtträgers ihren Geltungagrund haben. Schliesslich kann des Machtmittel auch durch die einheitliche Verhaltensweise einer Vielheit von Personen - die eben deshalb Machtträger aind - sum Ausdruck kommen2). Wenn viele Personen

¹⁾ TRIEFEL, Hegemonie 34 und 39, bezeichnet die Vereinigung von Autorität mit Herrschaft als "des ideale Verhältnis bei staatlicher Herrschaft". Das sei auch in erster Linie gemeint, "wenn die Forderung nach dem 'autoritären Staate'" aufgestellt wärde.

²⁾ Siehe hierzu MOLFF, Juristische Person 31.

ubereinstimmend handeln, so bilden sie eine Wirkungs ein nheit, denn es ist gewiss etwas anderes, ob nur ein Linzelner hendelt oder ob viele Menschen im gleichen Sinne handeln. Debei ist es möglich, duss des einheitliche Verhalten auch auf Grund von Rehrheitsentscheidungen fingiert wird.

Jeder Träger eines verfussunggebenden Interesaes und Willens muss, um "seine" Verfassung geben zu kinnen, so michtig sein, dass er seinen verfassunggebenden Willen gegenüber jedem unders gerichteten Willen behaupten und durchestzen kann. Das ist auf Grand von Autorität oder Herrschaft möglich. Von überwiegender Bedeutung ist die Herrschuft, denn in der Regel wird der verfaceunggebeude Wille micht eo sehr wegen der eventuell dem Trager zukommenden Autorität. ala vielmehr deshelb durchgesetzt, weil er die zur Arreichung des Cehorsans erforderlichen Bachtmittel "hinter sich" hat. Das ist auch veretündlich, denn schlieselich verlangt die verfessungsmäseige Ordnung eine Einschränkung in der Interessenverfolgung, also eine Einengung der Freiheitesphäre. Die Notw neigheit hierzu erkennt aber nicht jeder oder will sie nicht erkennen. Gegonüber diesen Menschen muss infolgedessen die Herstellung der verfassungsmassigen Ordnung durch Befehl erzwungen werden1). Due Machtmittel eines Trügers

¹⁾ Vgl.SCHMITT, Verfensungslehre 76, wo en heiset, doos "jeder Akt der verfensungslehre 76, wo no heiset, doos "jeder Akt der verfensungslehre 76, wo en heiset, doos "jeder Den Akt der verfensungslehre Bedruckt.

verfensungslehre 76, wo en heiset, doos "jeder En heiset Bedruckt."

von verfassunggebendem Interesse und Willen kann sum Beispiel eine "hinter ihm stehende" militärische Streitkruft, aber such eine wirtschaftliche Machtgosition soin. Für eine Vielheit von Tragern kann es such in einer einheitlichen Verhaltensweice - zum Beispiel anlässlich eines Volksentscheides - liegen. Letzten Endes ist es gleichgültig, mit welchen Mitteln die Verfolgung verfassunggebender Interessen orreicht wird. Entscheidend ist, doss sie Eberhaupt erfolgt, und dazu ist eben schlechthin Mocht notwendig1). Verwirklichung kunnen aber nur diejenigen verfassunggebonden Interessen finden, deren Trager ale die Machtigsten aus dem Kempf um die Interwasenverfolgung, eben als Truger verfossunggobender N oht, hervorgehen. Das ist entweder ein Einzelner - als Träger eines nonokratischen verfassunggebonden Interesses und Willens o d e r es sind die Angehörigen einer Gruppe von Personen - Träger pleckratischer verfassunggebender Interessen und Cillen - o d e r aber se sin die Volksangehörigen selber - als Trüger demokratischer verfassunggebender Interessen und Sillen-.

¹⁾ Dabei gebruchen die Machtträger die Mittel nicht nur, um eine Verfassung zu geben, son ern darüber hinaus auch, um "für die ideologische Unterbauung dieser Verfassung" zu sorgen. So WOLFF, Juristische Ferson 185. Val. auch LASALLE, Verfassungswesen 32(zitiert bei WOLFF, Juristiche Person 140): Die tatsächlichen Machtverhältnisse, die in einer jeden Gesellschaft bestehen, sind jene tätigwirkende Kraft, welche alle Gesetze und rechtlichen Einrichtungen dieser Gesellschaft so bestimmt, dass sie im wegentlichen gar nicht andere sein konnen als sie eben sind".

Es bleibt noch zu klären, ob die Träger
nur mit Hilfe dieser verfeseunggebenden
Macht eine r e o h t e staatliche Verfassung geben können. Hichte kann zum
Beispiel einen Despoten daren hindern,
auf Grund ausreichender Macht eine der
Forderung des apriorischen Rechte entgegenstehende "Verfassung" zu geben und
sie dennoch - eben auf Grund seiner Machtale "rechts"staatlich zu bezeichnen. Die
Macht allein kann infolgedessen nicht
genügen. Sie bedarf noch der rechtlichen
Banktion, um zur verfassunggebenden Gewalt zu werden.

2. DIE RECUTLICHE DARKTION DER MACHT. Der Gebrauch von Macht kann sowohl allein durch den Träger als auch durch eine ausserhalb der Person des Machtträgers stehende Ordnung manktioniert werden. Ein fluchtender Dieb aum Beispiel wird sich mit aller Eraft gegen e eine Bicderergreifung wehren, und swar nur, weil o r sich die Preiheit erhalten will, nicht etwa well auf Grund irgend einer Ordnung sein Machtgebrauch ihn zum Zwecko der Abwehr gentattet ware. Er hat eben nur Macht. Dor Stautsorganwalter hingegen - zum Buispiel ein Polizeibeanter - wird zur Wahrnohmung soiner der Wiedergreifung des flüchtenden Diebes dienenden Mocht letztlich durch die positive verfas ungemissige Rechtsordnung befugt. Hierdurch wird seine Macht zur G e w a 1 t und durch die Bezogenheit auf den Staat

zur Staatsgewelt¹⁾. Macht und Gewalt sind infolgedessen nicht einander gleichzusetzen. Zur Gewalt gehört immer Macht. Aber nicht jede Macht ist zugleich Gewalt. Sie ist es erst dann, wenn sie rechtlich legitimiert wird²⁾.

Der Träger verfassunggebender Macht kann aus der Verfassung selbst, Also gewisser-massen rückwirkend die Legitimation nicht beziehen. Wenn das möglich würe, so würde alles positive Recht nur auf Macht beruhen und es läge allein bei dem jeweiligen Auchthaber, das als Recht zu bestim-

¹⁾ Val. ANGCHOTZ, Stuaterecht 18: "Gewelt het, wer die Freiheit der Menschen durch Befehl und Eweng beschränken darf."
Ebenfalls DARMSTAEDTER, ZöffR. 6,407.

²⁾ ORNSTRIM, Macht, Moral und Racht 32, be-seichnet Gewalt als "reinen Zwang" oder "Willkürherrschaft". "'Gogelt' übt der Riuber am Chorfallenon, der Erpresser am Erpression". Dies Definition von Gewalt führt Osmarkin nicht zu einer exakten Unter cheidung von Macht und Gewelt, sondern su einer Gleichstellung dieser Begriffe, denn as gleichen Ort heiset es, dass auch der Herr oher Camalt auslibe. Diese sei aber anderer Art, als die des Raubers, da sie die Ordnung in Staate aufrecht erhalte. Sie sei deshalb nicht nur "Gewalt", sondern zugleich "Macht", und zwar "systemisierte, nach Ordnung --- nach einem 'System' verlangende Macht". Dieses Verwischen der vorhandenen scharfen Grenze zwlachen den Begriffen Macht und Gewalt wird vermiaden, wenn man beachtet, dass nur durch rechtliche Sanktion aus Macht - also eben das, was ORMSTEIN schlechthin ala "Sawalt" bezeichnet - bleibt sodenn nur Hacht.

men, was ihm genehm ist¹. Alles geltende Recht wirde letztlich nur auf den wandelbaren menschlichen Willen zurückführen². Um des zu verhindern, bedarf gerade die verfassunggebende Kacht einer -allerdinge vorpositivrechtlichen - Sanktion³. Diese kana sie infolgedessen nur aus dem apri-

¹⁾ Jenn os Recht geben soll, "dann darf os night aus der Moht abgeleitet werden, denn die Verschiedenheit von Recht und Macht ist schlochthin nicht zu überbrücken." So SCHAITT, Wert des Steates 29. Anders allerdings committe, Verfassungslehre 87, wonach die Legitimitat einer Verfassung nur von der Anerkennung Eacht and Autoritht der verfassunggebenden Gowalt, auf deren Intechcidung sie beruht," abhancia dein soll. Vgl. auch AFFOLTER, Archarh.14.98, wolcher ausführt, dass Recht nicht "nur aus einem Machtwillen.... entstauren konne. Den weiteren Ausführungen AFFOITER's, wonach "Urquelle oder Wursel den Kechte" die "gefühlenMasige Anschnuung" sei, konnen wir aus den -siehe oben 3.25, Ann. 2. - bereits gegen ARABBE engeführten Grunden nicht folgen. 2) Tal. von Glanks, Althusius 518:" To der Ville en Willen normiert, ergibt sich mit logischer Botwendigkeit immer nur der Begriff der Macht. Soll es nicht bloss für diesen und jenen Willen, sondern für den Willen en eich eine bindende Ugesere Norm guben, so kunn dieselbe nur in einer dem Willen Segenüber selbständigen Geistigen Krait wurseln". 3) Vel. WOLFF? Juristische Person 383: "Das Tollen nuch des Trägers der verfassunggebenden Gewalt ist nicht nur praktisel, sonsern such theoretisch rechtfertigungsbedürft i g . wenn anders sein Anspruch, Racht und verbindlich zu sein, begründet sein soll." Ebenfalls BURCKHARDT. Rechtagemeinachaft 146: "Erklärt wird die Verbindlichkeit einer rechtlichen Ordnung, einer Verfassung, doch nur, wenn der Grund dafür eingesehen werden kann, dass sie befolgt werden woll (night die Urunche davon, dass sie b folgt wird). Hit anderen wortens die tatswehlichen Bogobenheiten, die historisch zur Annahme und zum Inkrafttreten der Verfossung geführt haben, geben niemals diejenige Erklärung, die hier erfor-derlich ist, die Eineicht nämlich dafür, dass die Zustundigkeitsordnung Anspruch auf Achtung erheben konnte und kann."

orischen Recht selber beziehen. Da dieses, um im Volk ein rechtmüsuiges Verhalten zu erzielen, positiviert werden muss, und zur Verwärklichung dieses Zieles munächst¹) verfassunggebende Macht notwendig ist, so erhält alle diesem Ziele dienende Macht die Sanktion des apriorischen Rechts. Durch diese Sanktion wird die Verfassung-gebende Macht mur vorfassung-gebende Macht mur vorfassung-gebende Macht mur vorfassung-

IV.

Der Begriff der verfassunggebenden Gewalt

Mo "oberhalb" der Verfassung stehende verfassunggebende Gewalt erfordert ein Interesse an Verfassunggebung und den auf Verwirklichung dieses Interesseninhaltes gerichteten verfassunggebenden Willen. Diesem Willen muss ausreichende verfassungge-

¹⁾ Es kommt hinnu, dass n a c h der Verfussung g c b u n g d i e B e f o l g u n g
der gegebenen Verfussung g a r a n t i e r t
werden nues. Das ist dann aber nicht mehr eine
Zustündigkeit der verfassunggebenden Gewit,
sondern eine solche der Staatsgewalt. Siehe
dazu auch unten 8.94.

dazu auch unten 8.94.

2) Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit das durch die verfassungsebende Gewalt auctande gekommene positive Rocht
im echten Sinne Recht ist, also der Verwirklichung des apriorischen Rechts dient,
ist ein hier nicht weiter zu behandelndes
rechtsphilosophisches Problem. Hier genügt
die Feststellung, dass alle verfassungsbende M a o h t nur dann zur verfassunggebenden G e w a l t werden kann, wenn sie
der faktischen Verwirklichung des a p r i -o r i s c h e n R e c h t s dient.

bendo Macht aur Seite stehen, um gegebenenfalls auftretende Widerstünde überwinden
su können. Schlisselich bedarf die verfassunggebende Macht, um aur Gewalt au
werden, noch der Sanktion durch das apriorische Recht. Wir verstehen infolgedessen
unter verfassunggebender Gewalt: die
Fähigkeit au macht vollem
Handeln mit dem Zweck, das
apriorische Recht durch
verfassunggebender he ab to einem
Teilder menschlichen Gesellschaft au positivie-

5 5. Die Trägerschaft der verfassunggebenden Gewalt

T.

Die Rechtsaubjektivität

Zur Trägerschaft einer verfansunggebenden Gewalt ist Rechtsaubjektivität erforderlich.

Das ergibt sich bereits aus dem Zweck des
apricrischen Rechts, der darin besteht, dass
die recht seschutswürdigen Interessen
eines jeden Volksangehörigen geschätzt werden
sollen. Die Verfolgung die ser Interessen beruht auf der im apricrischen Recht wurzelnden generellen subjektiven Befugnis hierzu.
Auf Grund dieser subjektiven Befugnis ist jeder Mensch als Träger rechtsschutzwürdiger Interessen Rechtssubjekt².

Da jede rechtsstaatliche Verfassunggebung die Verfolgung eines verfassunggebenden rechtsschutzwürdigen Interesses darstellt, so muss der Träger eines solchen - der verfassunggebenden Gewalt zugrunde liegenden - Interesses R o o h t s s u b j e k t sein.

¹⁾ Siehe dasu oben 3.27 und dortselbst Anm.l. 2) KOLFF, Juristische Person 1041.

II.

Die Trägerschaft durch einen Einselnen

Jeder Trüger eines verfassunggebenden Interesse kann alle in Trüger einer
verfassunggebenden Gewalt sein. Er muss
dazu an der Schaffung einer monokratischen
Verfassung interessiert sein und ausreichende Macht besitzen, um seinen verfassunggebenden Willen durchsetzen zu
konnen. Ist ein Einzelner hierzu fühig,
so ist er alle in Trüger einer
verfassunggebenden Gewalt, denn er vermag
durch machtvolle verfassunggebende Tätigkeit das apriorische Recht zu positivieren.

III.

Die Tragerschaft durch eine Gruppe von Personen oder durch die Volksangehörigen selbst

menn die Pflichtsubjekte einer Gruppe
nicht nur übereinstimmend an der Geltung
einer konkreten Verfassung interessiert
sind, sondern auf Grund ausreichender
Mnoht ihren verfassunggebenden Eillen auch
durchsetsen können, so fragt es sich, ob
die Trügerschaft dieser verfassunggebenden Gewalt der Gruppe en Ras
s olcher oder aber nur den
pflicht aub jekt en dieser
Gruppe zukommt. Die Frage ergibt sich sowohl für eine Gruppe von Personen innerhalb eines Volkes als auch für die Volksangehörigen selber, denn in beiden Füllen
hat man es schlechthin mit einer sozialen

Cruppe su tun1).

1. DIE MARGELNDE RECHTS- UND PELICHTSUB-JERTIVITAT BINER GROPPE. Obwohl die Gruppe als "clementares sociales Phinomen"2) eine Wirkungseinheit, ein Ganses - jedoch nichts gegenüber den Gliedern der Gruppe Selbständiges) - ist, so fehlt es ihr aber doch an der Interessen- und Willensfühigkeit, um als eine selbstündige, von apriorischen Recht anerkannte Einheit su gelten. Intorcese ist stets an Wesen gebunden und das sind für wissenschaftliche Erörterungen nur Menschen⁴⁾. Infolgedessen sind auch nur Menschen, nicht aber Menachen g r u p p e n als solohe intereosenfihig. Die Gruppe beruht lediglich auf Beziehungen zwischen Wesen. Allenfalls kann man davon reden, dass die Gruppe ein Wosen hat5). Da sie aber kein Wesen ist, so fehlt as ihr an dem zur Rechtssubjektivität notwendigen Interesse.

De obenfalls nur Resen einsichtsfähig eind und ihren Willen sinngemäss bestimmen können, so fehlt as der Gruppe gleichfalls an der Pflichtsubjektivität. Die Adressaten des apriorischen Rechts sind infolgedessen auch nicht die Henschen grup-

¹⁾ MOLFF. Juristische Person 318:"'Volk' ist vielmohr nur eine Gruppe besonderer Art".

²⁾³⁾ WOLFF. Juristische Person 30.
4) WOLFF. Juristische Person 155.
5) WOLFF. Theorie der Vertretung 50.

p e n. sondern nur die Pfichtaubjekte in don Gruppen1). Wenn men die Wil lensfilhigkeit einer Cruppe auf Grund des wirklichen Zusammenwirkens ihrer Glieder im dinne eines gemeinsemen Verhaltens behaupten wollte, "so wurde man in erster Linie die "Persönlichkeit' sufülliger Strussenversamlungen beweisen"2). Man bleibt selbst dann bei einer liehrheit von Einzelwillen, wenn von der Individualität der Einselwillen abstrahiert wird⁵⁾. Der "einheitliche" Wille einer Gruppe ist eben michte anderes als eine rechtatechnische Hilfskonstruktion. Rechtschmenter ist er "in den Geistern der Verbandsmitglieder und nur durch sie wirkend*4). You sinor Einheit kann man in diesem Zusammenhang nur hinsichtlich dor Willens e r k l ar u n g sprechen. ater wie "ist kein Wille und ohne Wille unerklärlich."5)

Im Dereiche des Sosialen findet man als Interessenträger und als willensfähige Wesen nur Menschen, keinesfalls aber "selbständige" von den Menschen zu unterscheidende Wesen. Der Zusam enschluss einer

¹⁾ Wolff, Juristische Person 407, gleichfalls 114: "De sowohl der 'Wille' wie das
'Interesse' psychische Vermögen sind, ale
deren Jubjekt für eine nicht theologische
oder mystische Wissenschaft nur Menschen
in Betracht kommen, bezieht sich also
das Recht auf den Mensche eine
in doppelter Weise: Einmal auf ihn als auf
einen 'Interessenträger' und zum andern
auf ihn als Willensfähigen."

²⁾ WOLFF, Juristische Person 161. 3) WOLFF, Juristische Person 163.

⁴⁾ BI ELING, Prinsipienlehre 224.

⁵⁾ WOLFF. Juristische Person 162.

Vielschl von Menschen zu einer Zusemmenwirkung hat nicht die Entstehung eines
"eigenen Wesens" mit "eigenem Interesse"
und "eigenem Willen" zur Folge, sondern
stellt nur eine vorpositivrechtliche Zusammenfassung vieler Fersonen zu einer
sozielen Minheit, oben der Gruppe dar.
bir können infolgedessen den Autoren, die
dem Volk einen Gesamtwillen beilegen!
um es auf diese Weise selbst zum Träger
einer verfassunggebenden Gewalt zu machen,
nicht zustimmen.

Wonn demnsch auch viele Pflichtsubjekte. und swar entweder diejenigen einer Gruppe oder die der Volkegruppe übereinstimmend an der Coltung einer Verfassung interesplant sind und ihren verfassunggebenden Willen die sur Durchsetzung erforderliche Mecht sur Beite steht, so kommt die T r L gereo haft dieser verfassunggebenden Gowalt we der der Personen gruppe noch dem Volk2) selbst zu. Die Träger der verfassunggebenden Gewalt sind a ur die Pflichtin der Personengruppe subjekte benichungoweise im Volk.

2. DER DURCH GEBURT UND TOD BEDINGTE PERA BOHERWECHBEL IHNERHALB DER GRUPPE. Da nicht die Gruppe als solche, sondern nur die Glieder der Gruppe Träger einer verfassung-

¹⁾ Das genchieht bei SIEYES und SCHMITT.

Siehe oben 5.5 und 9.

2) WOLFF, Juristische Person 323: Das Volk
ist nirgende selbst Verfassungs- und Gesetzgeber. Von einem 'Verfassungsebenden
Willen des Wolkes' kann man schon deshalb
nicht sprechen, weil dieses Volk gar nicht
wollen kann."

x)Gleichfalls 338:"

gebenden Gewelt sind, so kunnte man annehmen, daes diese Tragerschaft nur konkreten Grupponangehörigen au konkreter Zeit und nicht den Gruppenangehörigen schlechthin sukommen würde. Wenn das richtia mare. so kännten die Pflichtsubjekte einer Gruppe, deren Ahnen eich vor Generationen die Trägerschaft der Verfassunggebenden Gewalt erklapft und eine Verfascung gegeben haben - die seit "damals". ohne daes eine erneute verfassunggebende Entscheidung gofallen würe, unveründert. gilt - nicht Träger dieser verfassunggebenden Gewalt sein. Da die Ahnen als die "damaligen" Träger nicht mehr leben, cokine man su dem Ergebnis, dass seit dem Todo der Ahnon - slee ungeachtet des durch Geburt und Tod bedingten Woohsels der Personen innerhalb der Gruppe - die Trigerschaft der verfassunggebenden Gewalt erloschen wäre. Su dieser Schlussfolgerung besteht jedoch keine Berechtigung, und swar solange nicht. bis die "nachwachsenden" Pflichtsubjekte nicht entweder zu erkennen geben. dass sie an einer Trägerschaft nicht mehr intercomiert sind, oder bis sie als Träger der verfassunggebenden Gewalt durch einen neuen michtigeren Trüger - zum Beispiel einen Diktator - abgelöst werden. Aus der Tetosche aber, dass die "nachwachsenden "Pflichtaubjekto koine verfassunggobende Entscheidung troffen, also schweigen, muss gerade entnommen werden. dass such sie an der Fortgeltung der "damale" geschaffenen Verfassung interessiert sind. Die also den Gruppenangeherigen schlechthin zukommende Trügerschaft einer verfassunggebenden Gewalt wird nicht dadurch besinflusst, dass innerhalb der Gruppe ein durch Geburt und Tod bedingter Fersonenwechsel eintritt.

§ 6. Die Waltung der verfassunggebenden Gewalt

Die Trägern der verfassunggebenden Gewalt gibt einen Status wieder. Ihre Waltung hat
die verfassunggebende Handlung
selbst zum Gegenstand. Dabei brauchen
die Walter der verfassunggebenden Gewalt, also die verfassunggebenden Subjekte, mit den Trägern der verfassunggebenden Gewalt nicht immer identisch
au vein.

I.

Die Pflichtsubjektivitüt

Der Träger einer verfassunggebenden Gewalt muss aum Z-soke der Waltung er k en nen, ob die Verfolgung seines
Interesses auch tateächlich der Positivierung des apriorischen Rechts dient.
Es bedarf infolgedessen der Einsicht in die Forderung des apriorischen Rechts.
Diese Einsichtsfähigkeit kommt aber nicht
den Rechtesubjekten schlechthin, sondern
nur den Rechtssubjekten zu, die darüber
hinaus Pflichtsubjekte sind.

Das apriorische Recht verlangt von allen Henschen, dass sie ihre Interessen vorfolgungen beschränken, und swar auf die nur rechtsschutswürdigen Interessen. Damit dewahrt des Recht diesen Interessen schutz. Insbesondere statuiert es ait dieser Beschrünkungsforderung aber subjektive Fflichten, auch zund zuer eben die, dass man bei seiner Interessen nverfolgung der Forderung des apriorischen Rechtsaubjekt der Einsicht nun ein Rechtsaubjekt der Einsicht hin alch tellen flichten flichig ist, ist es nicht nur Rechtsaubjekt, sonsern darüber hinaus flichtsubjekt.

¹⁾ Nicht jedes Rechtsubjekt ist "einsichtig willensflhig. Der Bäugling, der Irre oder Geisteskranke besitzt lediglich einen Trieb willen. - Biehe dazu WORFT, Juristische Ferson 115; EISLER, EUrterbuch, III. Band 552. - Dasber das Rocht, um die Intere sen der Rechtsunterworfenen su schützen, nur die Interessenträgerschaft undsonst nichts voraussetzt, so sind auch solche Wesen Rechtssubjekte, die nur triebhaft ihre rechtsschutzwürdizen subjektiven Befugnisse geltend machen oder geniessen können." Da alle Menschen Interessenträger sind, sind auch alle Rechtssubjekte. Da aber nicht alle auch vernünftige Wesen sind, sind nicht alle auch Pflichtsubjekte." So WOLFF, Juristische Gelie Ferson 117.

²⁾ WOLFF, Juristieche Person lo4f. und ll6:
"In der grundlegenden Unterscheidung
zwischen der Bezogenheit des Rechts auf
Interessen und seinem Gerichtetsein an
vernünftige und willensfähige Wesen ist
die wichtige Unterscheidung zwischen
'R e c h t a a u b j e k t e n' und
'F f l i c h t s u b j e k t e n' be
gründet."

Die Verfolgung eines verfassunggebenden als eines rechtsschutzwürdigen Interesses setzt vorsun, dass von seinem Träger die Forder ung des apriorischen Rechtser kann tist, denn nur dann kann das Ergebnis der Interessenverfolgung eine recht seine Verfassunggebung sein. Infolgedessen muss der Walter einer verfassunggebenden Gewalt nicht nur Rechtspubjekt, sendern derüber hinaus Pfliehtsubjekt, sendern derüber hinaus Pflie ht-

II.

Die Maltung der von einem Einzelnen getrugenen verfassunggebonden Gewelt

JERT. Die Herstellung des von einem Einselnen gewollten verfassungsmässigen Zustandes kann in einem Zwergvolk un m ittelber nur auf der eigenen
Willenshandlung des Einzelnen beruhen.
Dann ist der Einzelne nicht nur Träger
einer verfassunggebenden Gewalt, sondern
darüber hinaus zugleich ver fase un Egebendes Subjekt.

2. WALTER ALS VERFARGUNGGEBENDE SUBJUNTE.

Wenn die gegebene Verfassung jedoch nur m i t t e l b a r auf den verfassunggebenden Willen des Trägers beruht - der Träger also Walter ermächtigt, in seine, Hanen verfassunggebend tätig zu werden-, so ist der Trüger der verfassunggebenden Gewalt mit dem (oder den) verfassunggebenden Subjekt (en) nicht identisch.

Da jede Waltung von verfassunggebender Gewalt sich ausserhalb des positiv e n Rechts abspielt1). -oben woil sie eine vor-sositivrechtliche Gewalt ist - so kann die Ermächtigung zu verfassunggebender Tätigkeit nicht im Rahmen einer positivrechtlichen, sondern nur in Rahmen einer oorialen Vertretung erteilt werden. Zur Begründung einer sozielen Vertretung gonugt der machtvolle Wille des Tragers, sich vertreten lassen zu wollen. Es genügt also ein Wille, an welchem das Verhalten der Beteiligten - des Tr & g e r s els dem zu Vertretenden, Walters als don Vertreter. Dritten als den Adressaten der Vertretung - sich orientieren kann²). Der Träger erteilt dem Walter einen Auftrag - wobei das Aussmass der Auftregeer toilung im Ermessen des Trägers liegt"/mit dem Inhalt. dass der Walter das Interesse des Tragers verfolgen soll. Der Interesseninhalt des Walters ist sodann: Erfällung des Auftrages. Die Auftragesolche besweckt erteilung a 1 o aber nur eine positive Interessenwahr-

3) WOLFF, Theorie der Vertretung 118.

^{1) 30}HMITT. Verfessungslehre 84 und 242. 2) Siehe dazu WOLFF, Theorie der Vertretung 108f. und 122.

nehmung. Im Rahmen der Vertretung wird 1-doch auch dann dem Träger das Verhalten des Walters sugerechnet, wenn die Auftragsausführung nicht im Sinne der Auftragserteilung verläuft. Infolgedessen nuss der Träger nicht nur beauftragen, sondern darüber hinaus ermächtig e n. im Bereich des erteilten Auftrages schlechthin vertretend zu handeln1). Erst dann wird dem Träger - und swar unabhängig davon, ob die Auftragenusführung positiv verläuft oder nicht - das Verhalten des Walters zugerechnet. Indem also der Walter als der Braschtigto sein eigenes Interesse verfolgt, wird mittelbar der Interesseninhelt des Trägers durchgesetst.

Auf dem Vermigen des Trägers einer verfassunggebenden Gewalt, seinen Willen
durchsetzen zu künnen, beruht die soziale
Vertretung, auf Grund deren Walter das
verfassunggebende Interesse des Trägers
durchzusetzen haben. In der Auftragserteilung des Trägers an die (oder den)

¹⁾ Vgl. WOLFF, Theorie der Vertretung
119ff., bes.119, wo es heisst, dass "der
Auftrag oder die Weisung, den V von A
oder dem Gesetzgeber erhält, nicht entscheidend für seine Vertretungsmacht sein
kann. Denn man wird nicht anstehen, sein
Vertreterverhalten auch dann dem Vertretenen zuzurschnen, wenn dessen Interessen
nicht 'sorgfältig gew-shrt' sind. Auftrag
und Bevollmächtigung werden daher
scharf voneinander unterschieden." In
gleichem Sinne REIBACH, Grundlagen 782ff.

Walter, verfassunggebend tätig zu werden, liegt zugleich die Ermächtigung zum Handeln im Rahmen dieses Auftrages. Enterrechend dom Auftrageinhalt haben sodenn die Interessen der Walter Verfassunggebung im Interesse des Trägers zum Inhalt. Wenn die Walter nun ihre Interessen verfolgen - den Auftrag durch Verfebeunggebung also orfüllen -, so wera 1 e verfangunggebend den nur titie, denn auf ihren Willenshandlungen beruht unmittelbar die Erreichung des vorfassungsmässigen Zuetandes1). Die walter sind infolgedessen verfassung gebende 3 u b j e k t e . Ihre verfassunggebende Titigkeit wird dem Triger der verfassunggebenden Gawalt, auf Grund seines dieser sozialen Vertretung augrunde

¹⁾ Die Aueübung der verfassunggebenden Gewalt muss also stete von ihrer Jubstanz unterschieden werden, denn sonst wäre die verfassunggebende Gewalt schon wieder in den sie vertretend Wahrnehmenden konstituiert. Vgl. 3CHMITT, Diktatur 144

liegenden machtvollen Willens, sugerechnet.1)

l) Der Weg vom Verfassunggebenden Interesse des Trägers bis zur Verwirklichung desselben durch das verfassunggebende Subjekt lässt sich wie folgt durstellens

Verfassunggebendes Interesse

verfassunggebender innerer Wille

TRÄGER DER VERPAS-Bunggedenden ok-

TALT

orklärter vorfassunggebender Wille: Eranchtigung mur Verfassunggebung

> Interesse: Brilliung des Verfassunggebenden Auftrages

VERPASSUNGOE-

BENDES SUBJEKT

innerer Wille: Verwirklichung des eigenen Interesses

> erklürter Willes Auftragserfüllung durch verfassunggebende Willenshandlung

Biel:

Verfassung, wie zie vom Trüger gewollt ist

III.

Die Taltung der von einer Gruppe von Personen getragenen verfassunggebenden Gewalt

1. Die Vorbereitung der Verfassunggebung

Die einheitliche Willenserklärungefähigkeit vieler Personen zum Zwecke der Verfolgung ihrer Kollektivinteressen ist nur in beschränkten Umfange möglich, und zwar insoweit, als sie insgesamt nur bejahend oder ablehnend zu etwas Stellung nehmen können, was ihnen zur Entscheidung über Annahme oder Ablehnung vorgelegt worden ist¹⁾. Sie können allerdings auch von mehreren Vorschlägen einen auswählen.

De die Pflichtsubjekte einer Gruppe, als Trüger einer verfassunggebenden Gewalt Träger verfassunggebender Kollektivinteressen eind, und diese nur in beschrünkten Umfange einheitlich verfolgt werden können, so muss ihnen - und swar i h n e n , soforn eie selber ihre ver-

¹⁾ KAUPHANH, Volkswille 12: "In den sogenannten unmittelbaren Volksabstimmungen
kann die Vielheit ihrem Wesen nach nichts
Positivos, keine Inhalte schaffen; sie
kann nur auf ihr gestellte Fragen mit Ja
oder Hein antworten, nur ihr von aussen
und oben vorgelegte Inhalte approbieren
oder reprobieren". Obgleich bei KAUPKANH
von Volk gesprochen wird, so gilt doch
das Ausgeführte für die Gruppe schlechthin, denn auch das Volk ist letstlich nur
eine Gruppe, allerdings eine sosiale Gruppe
besonderer Art. Vgl.oben 5.54 f und S.54
Anm.l.

fnasunggebenden Interessen verfolgen wollen¹) - sur Waltung ihrer verfassunggebenden Gewalt ein Verfassungs en t w ur f vorgelegt werden.

Obgleich nun jeder Träger an der Geltung einer pleckratischen Vorfaggung interessiont ist, so werden doch in der Regel diese Interesseninholte der Trager, schon hinsichtlich der Herstellung des Verfussungmentwurfes, is einselnen noch von einander abweichen2). Je grösser die Zahl der Triger ist, um so grösser werden auch die Abweichungen sein. Diese differierenden Interenseninhalte müssen sunächst gleichgerichtet werden, denn nur dann kann durch oin gemeinsames und einheitliches Verfolgen dieser Interessen der Verfassungs e n t w u r f fertiggestellt werden. Wenn mun die Trägergruppe sahlenmissig so kloin ist, dass eine geneineame Yersamelung stattfinden kann, dann sind die Trüger selbst in der Lage, nach Angleichung ihrer unterschiedlichen pleokratischen Interesseninhalte einen Verfossungmentwurf horsustellon. Eine solche geneinsane Versammlung ist bei sahlen-

¹⁾ Ansonsten den von ihnen zur Verfassungg e b u n g berufenen und sie insoweit vertretenien vorfassunggebenden Subjekten. Dezu unten S.83f.

²⁾ Vgl.dazu unten 5. 76 und dortselbst Anm.1; ebenfalls 5. 85 Anm.1.

missig grossen Trägergruppen technisch nicht durchführbar. Infolgedessen sind sodann die Träger swecks Herstellung des Verfassungeentwurfes gesmungen, eine sie vortretende "vorbereitende Versammlung" einzuborufen. Für diese Vertretung konn sowohl die Gruppen vertretung konn tung als auch die Repräsentation infrage kommen.

a. Die Vertretungsformen

OR. DIE VERTRETUNG ZINER GRUPPE ALS SOL-CHER. Unter Gruppenvertretung 1 ist die Vertretung einer Gruppe durch Organe zu verstehen, melche auf einer der Gruppe innewohnenden Ordnung beruht. Das Organ ist ein durch die Gruppenordnung testimmter Zustündigkeitskomplem, dem als Organwalter natürliche Personen angehören. Deren Verhalten gilt sunichet als ein Verhalten des Organs, um schliesslich, auf Grand der Gruppenordnung, der Gruppe sugerechnet su werden. Da bei der Gruppenvertretung die Eureohnung swischen Gruppe und Organ erfolgt, so ist, um su den elementaren Trugorn und Waltern su gelangen, immer noch eine Auflösung von Gruppe und Organ erforderlich. Die reprüsentative Vertrotung macht das jedoch entbehrlich.

¹⁾ Vgl. WOLFF, Theorie der Vertretung 91ff.

bb. Die Repräsentative vertretung der CLIEDER MINER ORUPPE. 1) Die zwischen Gruppe und Organ bestehende Beziehung teruht nicht nur auf der Gruppenordnung, sondern auch auf einer swischen den Gruppengliedern und den Organwaltern nur als Jersonen bestebenden V e r bundenheit. Hieran knupft die reprüsentative Vertretung an (37, 96). Der schlichte Sinngehalt des Wortes Roprisentation ist: "Wieder-gegenwürtigmachen", also eine Vergegenwärtigung (18). Das Problem der Repräsentation liegt in der Beantwortung der Prage, wie die verscsenwärtigung des Abmesenden - des Reprisent tierten - durch den Anwesenden - den Repräsentantensu denken 1st (25)2). Wenn sum Beispiel A durch V vergegenwürtigt wird, so ist A micht gegenwärtig. Er wird aber in Y vergegenwärtigt gedacht,

¹⁾ Die in diesem Unterabschnitt (bb) des Textes eingeklammerten Zahlen beseichnen die Saiten von WOLFF, Theorie der Vertretung. Zur Repräsentation siehe auch WOLFF, Heue Regierungsform B. 32ff.

2) Pür die Esantwortung dieser Frage sind die Ausführungen bei SCHNITT, Verfassungslehre 206ff. und LEIBHOLZ, Repräsentation, bes.:44 - 98, weniger geeignet. Diese Autoren haben es nünlich vornehmlich auf den staatspolitischen und juristischen Sinngehalt der Reprüsentation und nicht auf eine prinzipielle Klärung des aligemeinen sosielen Reprüsentationabegriffs abgestellt. - Vgl. WOLFF, Theorie der Vertretung 22. - Gerade auf den all-gemeinen Begriff kommt es hier aber an.

vorgestellt. Diese gedachte, vorgestellte Vorgegenwärtigung ist die Reprüsentationsvorstellung. Gegenstand der Reprüsentation ist also nicht der abwesende A - der Reprüsentierte -, son ern seine Vergegenwärtigung durch V - den Reprüsentanten-. Dabei muss über die zwischen Reprüsentant und Reprüsentiertem erforderliche Verbundenheit hinaus das zu Repräsentierende dem Reprüsentanten g l e i c h a r t 1 g sein (44,72).

Die Repräsentation ist infolgedesen nichts Existentielles¹⁾. Sie hat kein Wesen²⁾. Sie ist nur Gegenstand von Vorstellungen, aben von Repräsen tätionsvor- at allungen (29).

Sollen individuable faktische Interessen und Willen repräsentiert werden), so müssen die zu repräsentierenden Interessen und Willen denen der Repräsentanten entaprechen. He kann der Intendant eines Theaters als solcher nicht die Interessen einer studentischen Korperation repräsentieren, wehl dagegen die Interessen der Mitglieder seines Ensembles. Die

¹⁾ So aber ECHRITT, Verfassungel hre 109.
2) So aber LEIBHOLZ, Reprüsentation 37f.
3) Mach LEIBHOLZ, Reprüsentation 32 und
CUMMITT, Verfassungslehre 211 - Vgl. auch
FORSTHOFF DRZ. 1950, 313f. - sollen
Interessen nur vertreten, nicht aber
reprüsentiert werden können. Aber es besegt doch "der Umstand, dass Billen und
Interessen regelnässig in anderen Vertretungsformen - kraft Organscheft oder
Stellvertretung - durch andere wahrgenommen werden, nichts darüber, dass sie nicht
a u c h reprüsentiert werden können."
So SOLFE, Theorie der Vertretung 53,
Anm. 2. Im Originaltext gesperrt gedruckt.

Representation muss sich also in ihrem

Dereich des Representatenverhalten den Trügern

des Representatenverhalten den Trügern

des Representierten auch augerechnet

wird, muss der Adressat, als derjenige, dem gegenüber representiert

wird (82), den Representanten als solchen

ansehen oder an erkennung durch den Adres
seten wird die representative Vertretung

ermöglicht und infolgedessen der Ver
gegenwärtigende Representant.

Von besonderer Bedeutung ist die Repräcentation nach innen (84ff.). Die liegt dann vor, wenn die Träger des Reprüsentiorten mit dem Adressaten der Reprüsentation identisch sind; wenn also die Träger der au repräsentierenden Interessen und Willen diese in dem sukunftigen Repräsentanten erst vergegenwärtigt finden missen, um ihn anschliessend ouf Grundmines Verheltens als Repräpentanten aperkennen zu können. Die Truger des Reprüsentierten erleben sodenn die Vergegenwärtigung ihrer Interassen und Willen. In dem Exlaben liegt aber zugleich ein Erkennen oder Anerkennen. Das wiederum genugt, um die Trüger der reprüsentierten Interessen und Willen zugleich als die Adressaten der erlebten und anerkannten Repräsentation zu bezeichnen.

Bei der repräsentativen Vertretung darf aber nicht überschen werden, dass sie nur eine Vereinfachung, "ein Behelf mangels besseren Wissens" (91) sein kann, denn die Vergegenwärtigung wird ja nur gedacht oder vorgestellt.

OO. DAS VERHÄLTHIS VON REPRÄSENTATION ZUR

The state of the Organization of the state of the subservable of the s

Der Organualter kann aber nicht nur als
Organualter des Organs die Gruppe, sondern als natürliche Person zugleich,
zum Beinpiel die Interessen und Willen
der Grüppenglieder, repräsentativ vertreten, denn mit der Berufung zur Organwaltung - die in der Regel durch
Wahl erfolgt - ist die Chance verbunden,
gleichseitig Repräsentant zu werden!
Bei der repräsentativen Vertretung ist
die Zurechnung des Repräsentantenverhaltens nicht problematisch, denn sie beruht nicht -- wie aber bei der Gruppen-

¹⁾ WOLFF, Theorie der Vertretung 341.

vertretung - auf einer Grappenordnung, sondern auf der durch den Adressaten der Repräsentation vorgenommenen Aner-kennung. Zudem erfolgt die Zurechnung - im Gegenvatz zur Grappenversetzung, wo sie zwischen Grappe und Organ stattfindet - unmittelber von Repräsentanten auf den Träger des Repräsentierten!).

Hit Hilfe der Repräsentation können daher die Interessen und Millen einer beliebigen Anzahl von in Hinsicht der Repräsentation gleicher Manschen - nicht
organisierter Gruppen- vertreten werden. Infolgedessen eignet gerade sie
sich zur Vertretung der Träger einer
verfassungsebenden Gewalt, die wegen
ihrer großen Anzahl nicht in der Lage
sind, sich Aelbst weckn Herstellung
eines Verfassungsentwurfes gemeinsam
versammeln zu können.

 b. Die repräsentative Vertretung durch die Abgeordneten einer vorbereitenden Versaumlung

Dischinderufung einer Versammlung²⁾ zur Herstellung eines Verfassungsentwurfes erfolgt in der Regel durch Wahl. Die aus der Mitte der Tragergruppe gewählten Abge-ordneten sind Organsalter des - die Gruppe Vertretenden - Organsa vorbereitende Versammlung, deren Zustendigkeit Fertigstellung des Verfassungsentwurfes ist.

¹⁾ Oruppenvertretung und soziale Reprüsentation gehören verschiedenen Sphären an, "nämlich jene der normativ-juristischen, diese der faktisch-sozialen." So WOLFF, Theoria der Vertretung 344. In gleichem Sinne Schmiff, Verfassungslehre 208ff.

²⁾ Sine solche on tworfende Versammlung wild auch Konvent genannt. Siche dazu SCHMITT, Verfassungslehre 85.

Die Abgeordneten sind aber nicht nur Organualter, sondern augleich Reprüsentanton, und swar sun a chet der auf Herstellung eines pleokrati chen Verfacoungsontwurfs gerichteten Interessen und Willen aller Trager, die sich an der Hinberufung der Versammlung durch Stimm abcabe in der Wahl beteiligt haben. Jeder Wählende hat nümlich seine eigene Vorstellung davon, walcher der fur die vorbereitende Versammlung vorgoachlagenen Kandidaten sein verfassunggebendes Interesse und seinen verfessunggebenden Willen am besten vergegenwartigen wird. Entaprechend dieser Vorste lung wird in der Wahl die Stimmabgabe erfolgen. In dieser der 3 imm abgabe vorausgehenden "Kahl" spiegelt aich die zur repräsentativen Vertretung notwondige Verbundenheit des Wählers nit den sodenn von ihm gewählten Kandidaten. Indem nun die gewählten Kandidaten als Abgeordnete der vorbereitenden Versammlung den Verfassungsentwurf heretellon, also handeln, erabglichen sie die Representation mach innen. Denn jotat erleben die Wähler als Trüger der verfassunggebenden Gewalt durch das Verhalten der von ihnen gewählten Abgeordneten die Vergegenwärtigung ihrer auf Vorbereitung einer pleckratischen Verfeasung gerichteten Interessen und Willen. Da in dieses Erleben gleichzeitig ein Anerkennen liegt, so werden die Abgeordnoten von den Trägern als Repräsentanten anerkannt. In dieser Anerkennung

liegt die von den Trägern vorgenommene Zurechnung des Repräsentantenverhaltens - also hinsichtlich der Herstellung des Verfassungsentwurfes - auf sich selbst. Die an der Kinberfung der vorbereitenden Versammlung beteiligten Wähler sind infolgedessen nicht nur die Träger der von den Abgeordneten repräsentierten auf Vorbe: eitung einer pleckratischen Verfassung gerichteten - Interessen und Willen, sondern zugleich die Adressaten dieser Repräsentation.

Diese Repräsentation wird ergänst durch eine weitere, welche die verfassunggebenden Interessen und Willen derjenigen Träger sum Gegenstand hat, die sich an der Einbenfung der vorbereitenden Versammlung nicht ligt haben. De mimlich die Verfassung gebung selbst erst erfolgen kann, nachdem ein Verfussungs e n t hergestellt worden ist, so wurf liegt die Vorbereitung einer Verfassung grunds & t s lich im Interesse aller Träger der verfassunggebenden Gewalt, also auch derjenigen, die sich an der Einberfung einer vorbereitenden Versammlung nicht beteiligt haben. Infolgedessen werden die auf die Yorbereitung einer pleckratischen Verfassung gerichteten Interessen und Willen aller Träger, und zwar sowohl derjenigen, die sich an der Einberufung der Vernammlung beteiligt haben, ale auch derjenigent die sich nicht an der Einberufung beteiligt haben, durch die

Abgoordneten dieser Versammlung reprüsentiort.

2. Die Verfassunggebung

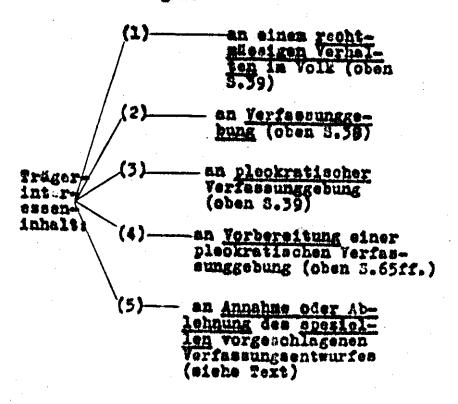
Der Verfassungsentwurf ist nunmehr Gegenstand einer Abstimmung über seine Annahme eier Ablehnung, und swar derjenige,
welcher bei einer anzahlmässig kleinen
Trägergruppe von den Trägern selbst oder
aber derjenige, welcher bei einer grossen
Trägergruppe durch Repräsentanten fertiggestellt worden ist. In der von den Trä
gern vorgenommenen Abstimmung, also der
Abgabe ihrer verfassunggebenden Billenserklärungen, liegt die Kaltung der verfassunggebenden Gewolt.

JEXTE. Die Träger geben durch ihre Stimmebgebe su erkennen, ob sie an der Geltung des ihmen vorgelegten Entwurfe interessiert eind oder nicht. Ihr verfassunggebender Interesseninhalt ist nun

l) Es ist allerdings auch möglich, dass nicht die Träger, sondern Abgeordnete - einer sodann nicht nur vorbereitenden, sondern auch verfassunggebenden Versammlung - als Repräsentanten die Waltung vornehmen. Zu einer solchen Art der Waltung siehe unten 5.831.

s p s s 1 s l ll durch den vorgelegten Entwurf bestimmt, etus durch die vorgeschlagene Regierungsorm oder durch die Art und den Umfang verfassungsgesetslicher Rogelungen verschiedenster Art, wie sum / Beispiel des Grundrechtekatalogs. Da abor in der Regel nur über einen Entwurf abgestimmt wird, so liest es sich nicht vermeiden, dass das Abstimmungsergebnis entscheidend bestimmt wird durch Ctimmabgaben - oder auch durch Stimmenthaltungen - die als solohe nur oder vorwiegend auf Grund e 1 n e r der Vielzahl von entworfenen verfassungsgesetzlichen Regelungen sustande gekonnen -

¹⁾ Es ergeben sich also hinsichtlich des Trägerinteresseninhaltes jetst folgende Abstufungens



sind. Es ist nimbich denkbar, dass der Abstimmende den Entwurf sum Beispiel nur wegen einer ihm nicht zusagenden Regelung - etwa der des Elternrechts - ablehnt, obwohl er im übrigen die vorgeschlagene Verfassung bejaht. Um auf diese Weise antstehende unbefriedigende Waltungsergebnisse zu verhindern, dürfte es zwockmüssig sein, nicht nur einen, sondern mehr er e Wällig oder teilweise von einander abweichende Verfassungsentwürfe herzustellen und zur Abstimmung vorsulegen.

In der Regel wird sich von den abstimmungsberechtigten Trägern ein Teil der Stimme enthalten oder aber gegen die Annahme des Entwurfs stimmen. Wenn sich jedoch die Mehrheit der abstimmenden Träger - sofern sie in der Mehrheit sind - für die Annahme erklärt haben, dann sind sie die verfase ung geben den Subjekte, denn unmittelbar auf ihren, in der Stimmabgabe liegenden Willenshandlungen beruht die Geltung der Verfassung¹⁾.

b. DIE VERFASSUNGEBENIEN SUBJEKTE ALS GLEIGHSEITIGE REPRÄSENTANTEN. An die Abetimungeerklärungen der verfassunggebenden Subjekte knüpft die von diesen vorge-

¹⁾ Vgl.dasu WOLFF, Juristische Person 454:
"Die Verfassung.... beruht eben auf nichte anderem als auf den Willen von Henschen, die in einem gegebenen Volke über hinreichende Macht verfügen, um diesem Willen Geltung zu verschaffen."

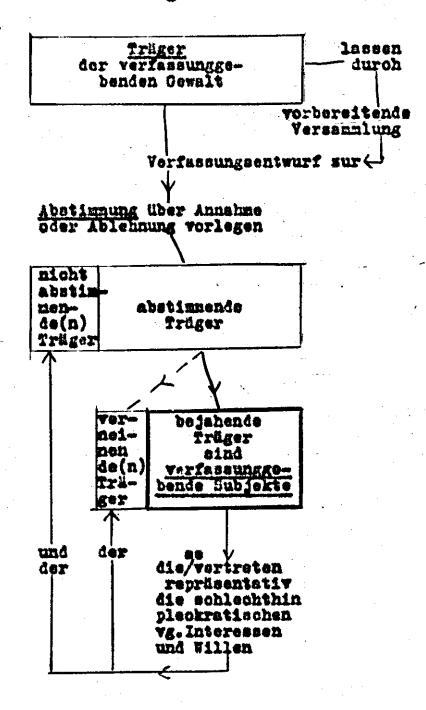
nonmene reprüsentative Vertretung der verfassunggebenden Interessen und Willen sowohl der nicht abstimmenden als auch der sich der Stimme enthaltenden Träger an, und zwar insoweit, als diese überhaupt an der Geltung einer pleokrat1 s o h e n Verfassung interessiert sind. Denn hierin stinnen die Interesseninhalte a l l e r Trager aberein. Da nun die verneinenden und eich der Stimme enthaltenden Träger in der Mindersahl eind, so können sie ihre speziellen pleckratischen verfassunggebenden Interesseninhalte nicht selbst verfolgen1). Eine Verfolgung der verfassunggebenden Interessen erfolgt nämlish n u r durch die Abstissung. Durch diese wird jedoch der spesielle Interesseninhalt derjenigen gleichabstimmenden Trager durchgesetzt, die in der Mehrsehl sind. Infolgedessen müssen die verneinenden und sich der Stimme enthaltenden Trüger die Verfolgung ihrer "nur" pleckratischen vorfassunggebenden Interessen und Willen den in der Abstinnung erfolgreichen Tragorn, eten den verfassunggebenden Sub-

4354 ge

¹⁾ Wenn sie aber dazu in der Lage sind, dann sind sie allein und nicht in Osmeinschaft mit den bejahend Abstissenden - Träger einer neuen verfassunggebenden Oswalt.

jekten, vertretend überlassen1)

 In einer schenztischen Übersicht lässt sich die Waltung der verfassunggebenden Gewalt wie folgt darstellen:



vg. - verfassunggebenden

Die Waltung einer von den Volksangehörigen getragenen verfassunggebenden Gewalt

Die Pflichtsubjekte eines Volkes als Trüger einer verfassunggebenden Gewelt lassen
sich nicht nur zur Herstellung eines Verfassungsentwurfes, sondern in der Regel
auch derüber hinaus für den verfassunggebnien Vorgang selbst vertreten¹⁾.

1. Die Vorbereitung der Verfassunggebung

E. DIE MEIMUNGSBILDUNG DURCH FUHRER POLI
EIGCEER PARTEIEN. Des Interesse der Volks
angehörigen an einer den okrati
sohen Verfassung ist nicht ursprünglich?, sondern das Ergebnis einer von den

Führern politischer Parteien? vorgenonmenen öffentlichen Meinungsbildung. Die

Parteiführer vermitteln durch werbende,

aufklärende und kräisierende Tätigkeit
eine konkrete Auffassung von der Gostal
tung des stastlichen Lebens. Die Meinungsbildung hat daher auch die Bildung ver-

¹⁾ Vel. WOLFP, Juristische Person 338: "Die gesamte Hation endlich kann sich nur in kleinen Staaten eine Verfassung geben; in grossen Staaten ist das eine Fiktion, die nicht nur anstelle des gansen Volkes seine Echrhoit, sondern sogar nur die einer verfassunggebenden Versammlung setst."

2) Wohl aber das Interesse an Verfassunggebung schlechthin. Siehe oben 8.39.

3) Die öffentliche Meinung entsteht nicht "auf geheimnisvolle Weise aus dem Michte," sondern sie wird von Farteien oder Gruppen beeinflusstund auch gemacht." So

fassunggebender Interessen und Willen sum Siel. Die Sahl der politischen Parteien wird um so umfangreicher sein, je freier das politische Leben sich in einem Volk entfalten kann und je grösser dieses Volk ist.

P 42 74 74 74

Zum Zwecke der politischen Keinungsbildung müssen sich die politischen Parteigruppen - die im vorverfassungemissigen Studium ebensowenig wie das Volk1) interessen- und willensfühig sind2) - vortreten lassen. Das geschieht durch die von den Parteimitgliedern gewählten Kandidaten als Organualter des die Partoigruppe vertretenden Organs: Parteiführer. Ausserden sind die Parteiführer nur als Pernonen sugleich Reprüsentanten der plitischen, und damit auch der verfassunggebenden. Interessen und Willen der Parteiglieder. Wenn also die Parteiführer meinungebildend im Volk tätig werden, so vertreten sie nicht nur ale Organ die politische Parteleruppe, sondern sie repräsentieren sugleich die verfassunggebenden Interessen und Willen der Parteiglieder selbat.

b. DIE ABGEGEDHETEN BINER VERPASSUNGGEBENDEN VERSAMMLUNG ALS EEPRÄSENTANTEN. Inwieweit die Parteiführer mit ihrer
Meinungsbildung Erfolg haben, wird sum

¹⁾ Vgl.such oben 8.54ff.
2) Anders, wenn die politischen Farteien auf Grund.p o s i t i v rechtlicher Ordnung Subjektivität besitsen. Vgl. auch TRIEFRI, Die Staatsverfassung und die politischen Parteien 11f.

Beispiel durch die Vahl einer verfassunggebenden Versammlung¹⁾ - für welche
die Kandidaten von den Parteiführern
vorgeschlagen sind - erkennbar. Durch
die Stimmabgaben werden die vorgeschlagenen Kandidaten als Organvalter in die
verfassunggebende Versammlung als Organ
der Volksgruppe berufen. Veiterhin wird
ihnen mit dieser Berufung die Chance
sur repräsentativen Vertretung gegeben.

Die Abgeordneten reprüsentieren bei Herstellung des Verfassungsentwurfes n a c h a t die auf Vorbereitung einer demokratischen Verfassung gerichteten Interessen und Willen insbesondere ihrer Wibler, denn diose haben gerade die Abgeordneten gewühlt, weil von ihnen eine bostnägliche Vergegenwärtigung der Interessen und Willen erhofft wird. Die regrasentative Vertretung durch die Abgoordneten der Vernummlung spiegelt infolmedessen insbesondere die Verteilung der verschieden beinhalteten auf Vorbereitung einer demokratischen Verfassung gerichteten Interessen und Willen der wählerachaft.

Darüber hinaus reprüsentieren die Abgeordneten die auf Vorbereitung einer demokratischen Verfassung ge-

¹⁾ Dabei ist es unerheblich, ob diese Versammlung nur sur Vorbereitung einer Verfassung oder aber auch sur Verfassunggebung berufen wird, denn eine solche Versammlung ist auf jeden Fall für die vorbereitende Tätigkeit erforderlich. Vgl. oben 3.651.

richteten Interessen und Willen auch derjenigen Träger der Verfassunggebenden Gewalt, die sich an der Einberufung der Versammlung nicht beteiligt haben. An der Herstellung eines denokrutischen Verfassungsentwurfes sind nämlich auch die nicht wählenden Trüger interessiert.

2. Die Verfassunggebung

Die von der verfassunggebenden Versammlung vorboreitete Verfassung ist durch Abstingung über ihre Annahme oder Ablehnung Gegenstand einer Weltung der Verfassunggebonden Gewalt. Die Abstimmung kann sowohl durch die Träger der verfassunggebenden Cowalt solbst - in Form eines Volksentscheides - erfolgen, sie kann aber auch durch die Abgeordneten der verfassunggebenden Versammlung als Reprüsententen vorgenommen werden. Dann hat aber die reprüsentative Vertretung der Abgeordneten nicht mehr die Vorboreitung eines demokratischen Verfassungsentwurfes, e o n d e r n die demokratische Verfassungg e b u n g selbst sum Gegenstand.

DER VERSAMMLUNG ALS VERFASSUNGGEBENDE SUBJEKTE UND GLEICHZEITIGE REPRÄSENTANTEN. An
genommen, die in der Mehrsahl befindlichen Reprüsentanten erklüren sich in
der Abstimmung für die Annahne des Verfassungsentwurfes. Sie sind sodenn die
ver fassungsentwurfes den den den
3 ub jekte, denn auf ihren in der

Stimmabgabe liegenden Villonehandlungen beruht unmittelbar die Annahme der Verfassung.

Als verfaceunggebonde Subjekte reprüsentieren sie die s p e s i e l l e n , auf Celtung dieser demokratischen Verfassung gerichteten Interessen und Willen derjenigen Trüger, die sie Sewühlt haben.

Darüber hinaus sind sie auch Reprüsentanten der Interessen und Fillen aller übrigen Träger der verfassunggebenden Gewalt - also sowohl der verneinenden und sich der Stimme enthaltenden Abgeordneten, die ja auch (Mit)Trüger der worfssaunggebenden Gewalt sind, als auch der Träger, von denen diese Abgeordneten gewilhlt worden sind, sowie sohliesslich die Interessen und Willen derjenigen Träger, die sich an der Einberufung der verfassunggebenden Versamlung gar nicht beseiligs haben - und swar 1 n s o weit als thre Interessen und Villon schlechthin auf die Gebung einer demokratischen Verfassung gerichtet sind.

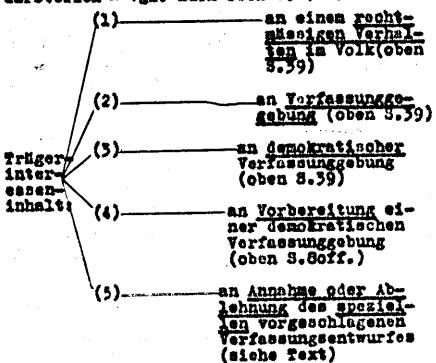
JEKTE UND GLEICHZEITIGE REPRÄSERTANTEN. 1)
Sofern die Waltung der Verfassunggebenden
Cewalt in Form eines Volkdentscheides
erfolgt, sind die bejahend abstimmenden
Träger - sofern sie in der Mehrsahl

¹⁾ Siehe dazu auch oben 3.75ff: "Die Träger als verfassunggebende Subjekte". Das
Problem und die Lösung desselben sind
dort und hier gleich. Es besteht nur insofern ein Unterschied, als hier die Volksangehörigen selbst Träger der verfassunggebenden Gewalt sind, während es dort die
Angehörigen einer Gruppe von Personen
sind.

sind - gleichseitig verfassunggebende Subjekte, denn auf ihren bejahenden Abstimmungsorklärungen beruht unmittelbar die Annahme des Vorfansungsentwurfes.

Zugleich repräsentieren sie die Interessen und Willen derjenigen Träger, die speziell diese Verfassung abgelehnt oder sich der Stimme enthalten haben, und swar insoweit, als deren Intoressen und Willen überhaupt auf die Gebung einer demokratischen Verfassung gerichtet sind.

¹⁾ Die Stufung der Trägerinteresseninhalte, worauf auch die sich überlagernden Repräsentationen beruhen, lässt sich wie folgt darstellen = vgl. auch oben 5. 76-:



Vgl. auch das Scheme oben S.79, welches auch für die Verfassunggebung sowohl durch die Abgeordneten einer verfassunggebenden Versammlung als auch die Volksangehörigen selber gelten kann.
Sofern es für die Verfassunggebung durch die A b g e o r d n e t e n gelten soll, ist anotelle vons Trüger der verfassunggebenden Gewalt, Abgeordnete einer verfas-

§ 7. Die Eigenochaften der verfassunggebenden Gewalt

I.

Zu oberst und unerschöpfbar

Die verfannunggebende Gewalt ist voraussetzungsgenäss zu oberst. Keine andere Gewalt kann eine höhere rechtliche Santion als
die durch das apriorische Recht selbst
beziehen. Es ist daher eine der verfassunggebenden Gewalt übergeordnete Gewalt
nicht denkbar. Die verfassunggebende Gewalt orschöpft sich auch nicht durch
einmalige Ausübung, denn "die politische
Entscheidung, welche die Verfassung bedeutet, kann nicht gegen ihr Subjekt zurücksirken."). Sie würe nur dann erschöpft,

1) SCHMITT, Verfassungslehre 77: 80 wenig eine organisatorische Anordnung die O:ganiantionsgewält dessen erschöpft, der Organisationshoheit und Organisationsgewalt inne hat, so wenig kann der Erlass einer Verfassung die verfassunggebende Gewalt erschpfen, absorbieren oder konsumieren.

sunggebenden Versammlung als Repräsentanten einsusetzen. Die Skissierung der vorbereitenden Versammlung ist dann allerdings überflüssig. Die reprüsentative Vortretung bedarf dann jedoch insofern in den Schema einer Ergangung, als die bejahenden Abgeordneten als verfassunggebende Subjekte nicht nur die verfassunggebenden Interessen und Willem der sich der Stimme enthaltenden und der verneinend abstimmenden Abgeordneten, sondern sugleich die verfassung-gebenden Interessen und Willen der Volksongohurigen selbet reprüsentieren. Sofern das Schema für die Verfassunggebung durch die Volkeangehörigen selber gelten soll, sind unter Truger die Volksengehörigen und ist unter vorbereitende Vereanalung verfassunggebende Versamalung zu verstehen.

wenn durch sie das apriorische Rocht sur vollk om men en Verwirklichung gelangen könnte. Dem stehen aber die Hangel-haftigkeit, Irrtumsmöglichkeit und alle sonstigen Bedingtheiten der Seinswelt, insbesondere deren ständige Veränderung, gegenüber. De der Rochtsstaat mit dieser wechselvollen firklichkeit zusammenhängt, bleibt seine Verwirklichung eine ewige Aufgabe!

II.

Uraprunglich

In der Sphilre der verfassunggebenden Gewalt ist keine Rechtsnachfolge²⁾ mbglich⁵⁾. Das "Gber" der verfassunggebenden Gewalt stehende apriorische Recht gilt nur idealiter. Do die Rechtenschfolge sich aber im Bereich der sozialen Tirklichkeit von Träger su Träger abwickeln musste, so ist das apriorische Recht hierfür nicht geeignet. Des wunter der verfassunggebenden Gawalt stehende posttive Normansystem verdankt seine Existens einer Batätigung der verfassunggebenden Geralt selbst. Eine auf prositivrechtlichen Hornen borchende "Hachfolge" würde also letztlich auf den Träger der verfassunggebenden Gevalt selbst surück-

Tell, 35ff.

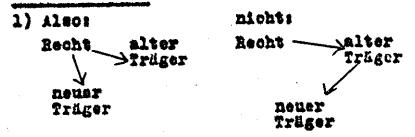
5) Vgl. SCHMITT, Verfassungelehre 9lf.



¹⁾ WOLFF, Juristiache Person 424. Ebenso KLEIR, EgesSTW.lo6, 596, der übereinetimmend mit TURNIES, Rechtsstaat 13, feststellt, dass "der Rechtsstaat 'kein fertiger, abgeschlossener Zustand, sondern eine beständige Richtung menschlichen Follens' ist".

²⁾ You Rechtenschfolge spricht man, wenn ein Rechtssubjekt in eine Rechts- oder Pflichtstellung eintritt, die bisher ein anderes Subjekt eingenommen hatte. Vgl. EHNECCERUS 419ff.; von TUHR, Allgemeiner

führen. Dieser kann allenfalle seine Macht, nicht aber seine verfassunggebende Gewalt übertragen, denn hierzu müsste er den "Nachfolger" die zur verfuszunggebenden Gewalt notwendige Sanktion des aprioriachen Rechts vermitteln können. Das apriorische Recht steht aber nur in di rokter Besiehung sum Menschen1). Infolgedessen muse auch der "Nachfolger", ebenso wie der bisherige Träger, Eur Erlangung einer verfassunggebenden Gewalt die Sanktion hierau unmittelbur solbat vom apriorischen Recht besieben. Der abgeleitete Erwerb einer verfasgunggebenden Gewalt ist daher nicht miglioh. Ein Träger kann wohl auf seine verfussunggebende Gewalt verzichten. Dann beruht die Existens der neuen G e w a 1 t aber nicht auf dem Versicht2). sondern letstlich auf der ursprünglichen und direkten Sanktion durch das apriorische Racht.



Siehe auch oben 8.56 f. und 5. 57 Ann.1.

2) SCHMITT, Verfassungslehre 92: Wenn der Monarch freiwillig auf seine verfassungsebende Gewalt des Volkes anergebende Gewalt versichtet, und damit die verfassunggebende Gewalt des Volkes anerkennt, so beruht diese verfassunggebende Gewalt des Volkes nicht etwa auf dem rechtlichen Titel, der in dem Verwicht des Konigs bestünde." -Vgl. auch KLRIM, SIZ.
1949, 743f. - Sie hat aber ihren Geltungsgrund auch nicht - wie SCHMITT, Verfaspungelehre 92 ausführt - in ihrer "politischen Existens". Sie ist Gewalt, weil und soweit sie der Positivierung des apriorischen Rechts dient.

III. Vernichtbar

Die verfassunggebende Gewalt ist vernichtet, wenn ihr Träger als solcher beseitigt oder die verfassunggebende Macht serstört ist oder aber, wenn der Träger auf sie versichtet hat.

Die Trügerschaft kann durch T o d enden¹⁾. Mit dem Tod des Trügers (oder der Trüger) ist auch die verfassunggebende... Gewalt vernichtet.

Die auf der Autorität Trügers beruhende verfassunggebende Macht ist seretört, sobald die Autorithe night mohr anarkment wird. Beruht die verfensunggebende Macht überwiegend auf dem Gebrauch von Macht m 1 t t e 1 n - sum Beispiel militärischen Streikräften-, so ist sie mit deren Beseitigung mernichtet. Hat die Macht ihren Grund in der einheitlichen Verhalteneweise ihrer Trager, so ist sie alt Berstreuung2) der Träger. oder aber durch wirksame Unterbindung eines jeden einheitlichen Verhaltens vernichtet; also dann, wenn sum Beispiel die Bildung politischer Parteien oder Versammlungen oderAbstimmungen wirksam verboten sind. Da in allen diesen Füllen den Trägern die aur verfassunggebenden Quesit erforderliche Macht fehlt, so existiert die verfassunggebende Gewalt

+ act

¹⁾ Bei einer Trägergruppe aber nicht achon infolge des durch Geburt und Tod bedingten Personenwechsels innerhalb der Gruppe. Eiche dazu oben 8.58ff.

²⁾ Eum Beispiel auf Grund von Auswanderungen nach verschiedenen Ländern wegen fehlender Lebensmöglichkeiten im eigenen Land.

micht mehr1).

Schliesslich kann die verfassunggebende Gewalt auch durch den Versicht des Trügers vernichtet werden. Das setzt vornus, dass dieser an seiner Trägerschaft nicht mehr interessiert ist, also wenn zum Beispiel die Volksangehörigen sich an der Wahl zur Einbarufung einer verfassunggebenden Ver-

l) Denn'es widerspricht den Wesen des pouvoir constituent, dass seine Yerfassungsentacheidung fremder Autorisation bedarf. " So IPSEM, Festschrift für Respe 454. Vgl.auch SCHHITT, Diktatur 145: "Es kann aber der Fall eintreten, dass die Ausübung des pouvoir constituent des Volkes gehindert wird und die Sachlage sunlichet eine Beseitigung dieser Hindernisse verlangt, danit der dem pouvoir widersprechende Ewang beseitigt worden." Solonge aber die verfassunggebende Gewalt night ausgeübt werden kann-obwohl der "Träger" es will - bosteht keine verfassunggebende Gewalt, da es an der hierzu e r f o r - d e r l i o h e n Macht fehlt. GREWE, IRS. 1949, 265 ff., siche auch oben S.lf., epricht auch dann einen "Truger" verfassuncgebende Gewalt su, wenn dieser gar nicht die Noglichkeit ihrer Waltung hat. Infolgedessen ist doch eine stärkere Macht als die verfassunggebende Hacht vorhanden. Dann kann aber von einer verfassunggebenden Gewalt keine Rede mehr sein, Denn wo soll für eine verfassunggebende Gewalt noch Raum bleiben, wenn sum Beispiel das Volk weder in eigener freier Entschliessung eine verfassunggebende Versammlung einberufen noch eine Verfassung verabschieden kann. So KLEIH, SJZ. 1949, 744; siehe auch oben 8,2.- Wie GREWE auch WENGLER, NJW.1949, 883, der von einer verhaltenen verfassunggebenden Gewalt spricht; obenfalls PRIESENHARM, Recht Stant Wirtschoft 2, 151, bei dem von einer latenten verfassunggebenden Gewalt die Rede ist .-

sammlung oder aber an der Abstimmung über die Geltung eines Verfassungentwurfes nicht beteiligen. Damit wird erkennbar, dass weder verfassunggebendes
Interesse noch verfassunggebender Wille
vorhanden ist. Infolgedessen hat die
verfassunggebende Gewalt aufgehört, zu
bestehen.

DRITTER ABBCHNITT VERPASSUNGGEBENDE GEWALT UND STAATSGEMALT

§ 8. Das Verhältnis von verfassunggebender Gewalt su Staatsgewalt

I.

Die Trägeridentität zwischen verfassunggebender Gewalt und Staatsgewalt

Allein aus dem Ergebnis, dass möglicher - rechtalementarer - Trüger sowohl der verfassunggebenden Cewalt als such der Stantagewalt win Einzelner ist oder aber, dass es eine Gruppe von Personen oder die Volksangehörigen selbst sind, kann noch nicht geschlossen werden, dass der jeweilige Träger der verfassunggebenden Gewals mit den jewoiligen Träger der Staatsgewalt identisch ist. Es wäre ja denkbar, dass sum Beispiel ein Einselner Trager der verfassunggebenden Gewalt ist, die Volksangehörigen aber Träger der Staatsgewalt sind. Aus dem beiden Gewalten augrunde Yerwirkliegenden Interesse an der lichung eines mussisen verhalt y o 1 k1) ergibt sich jedoch, dass der Träger der verfassunggebenden Gewalt su « gleich Trüger der Staategevalt sein kann2). Denn sur Verfolgung dieses grundlegenden Interesseninhaltes ist nicht n u r verfassunggebende Gewalt. s o n dern auch Staatsgewalt notwendig.

¹⁾ Siche dazu oben 3.39, 3.76 Ann.1; 8.85

Ann.l
2) He ist nimlich auch moglich, dass der Träger der verfassunggebenden Gewalt für die nus der Verfassung abgeleiteten Stastsgewalt einen anderen als Träger will.

Der Trüger eines solchen Interesses bedarf der verfassunggebenden Gewalt. weil er - da die Ersielung eines rechtmässigen Verhaltens ochlechthin in stautlichen Comminschaften erfolgt - durch Yerfassunggebung an der Sohaffung oder abor Umgestaltung einer solchen Staatsordnung interessiert ist und die Verfolgung die see Interesseninhaltes zur Zustündigkeit der verfasunggebenden Gewalt gehört. Er bedarf der Stantagewalt, weil er darüber himnus an der Befolgung dieses verfessungsmässigen Zustandes interessiert ist und die Verfolgung dieses Intoresseninhaltes zur Zustündigkeit der Stantogowalt gehört. Sein grundlegendes Interesse an einen rechtmässigen Verhalten is Yolk kann also nur durch Schaffung einer Verfassung und Befolgung der geschaffenen Verfassung verwirklicht worden. Der Träger einem solchen Interesses ist also nicht nur an der Existens einer verfussunggebenden Gewalt, sondern auch an der Geltung einer Staategewalt interessiert. Die durch die Verfassunggebung begonnene Verwirklichung seines Interesses soll durch die Faltung der Staatagowalt zu Ende goführt werden. Den spesiellen zur verfassunggebenden Gewalt und sur Stantsgewalt gehörenden Interessen liegt also ein noch allgemeineres Interesse. aus welchen die spesielleren hervorgehen. sugrundo.2)

Vgl.obon 8.33. 2) Vgl. su diesem Abschnitt auch WOLFF, Jumstische Person 456ff.

Das Rengverhältnis swischen verfassunggebender Gewalt und Staategewalt

Vorfassunggebende Gewalt und Steatsgewalt eind nicht einander gleichzusetzen. Wahrend die Verfassunggebende Hacht zur verfassunggebenden Cewalt durch die Sanktion des apriorischen Rochts wird1). erhalt die Stautsmacht ihre Rechtfertigung als Staategewalt durch das positive Recht2). De aber das positive Recht auf einer Betätigung der verfassunggebenden Gewalt boruht, so muss diese begriffsnotwondig der Staatsgewalt vorgehon. Die verfassunggebende Gewalt ist infolgedessen unabhängig von der Stuntagewalt. Unrekehrt setst jede Staatsgewalt eine verfassunggebende Cowalt voraus, denn die Verfessung als das Valtungsergebnis der verfussunggebenden Gewalt ist ja die fur die Staatsgewalt als solche erforderliche Legalisationsgrundlage). Da die verfassunggebende Ocwalt der Verfassunggebung dient und Zweck der Stautagewalt die Carentie der Befolgung der gegebenen Verfassung ist, so beginnt die - positivrechtliche - Sphire der Staatsgenalt dort, wor die - vorpositivrechtliche - Sphäre der verfassunggebenden Cewalt endet. Verfassunggebende Cewalt und Stantogewalt sind also im Rang verochieden, und swar geht die verfassunggebende Gewalt der Stautagewalt vor.

¹⁾Siehe dazu oben S.48ff.

²⁾Siche dazu oben S.28f.
5)ECHRITT, Verfassungslehre 77: Die Verfassunggebende Gewalt" ist die umfassende Grundlage aller anderen 'Gewalten'
und 'Gewaltenteilungen'".

Der Einfluss eines Wechsels der verfassunggebenden Gewalt auf die Kontinuität der Staatsgewalt

Jede Vernichtung der verfassunggebenden Gewalt hat auch das Auftreten des Trägers einer neuen verfassunggebenden Gewalt zur Folge1), denn die Vernichtung ist entweder das Ergebnis eines Machtkampfes um die Trägerschaft oder aber des Verzichte auf die Trägerschaft.

Es können nun selbst die tiefgreifendsten Anderungen in der Waltung einer Staatsgewalt die Kontinuität derselben nicht unterbrechen, den durch die gleichwie geregelte - Waltung der Staatsgewalt wird letatlich das der Staatsgewalt zugrunde liegende Trägerinteresse nur vertretend wahrgenommen2). Sobald aber der Träger der verfassunggebenden Gewalt wechselt, wechselt nicht nur das verfassunggebende Interesse, sondern auch der zugrunde liegende allgemeine Interesseninhalt an der Verwirklichung eines rechtmässigen Verhaltens im Volk, und damit auch zwangsläufig der Interesseninhalt, welcher der Staatsgewalt sugrunde liegt. Denn es ist gewiß nicht gleich, ob die Existenz einer Verfassung und die Garantie ihrer Befolgung

2) WOLFF, Juristische Person 459. Vgl.

auch CZAPSKI, NJ. 1948, 108.

¹⁾ Es sei denn, dass ein staatsrechtlich organisiertes Volk in seiner Gesamtheit vernichtet würde. Dann kann natürlich ein Wechsel in der Trägerschaft einer verfassunggebenden Gewalt für dieses Volk nicht mehr erfolgen.

auf einen Einzelnen oder aber zum Beispiel auf die Volksangehörigen welbst zurückführt. Obgleich nach einem Wechsel in der Trägerschaft der verfassunggebenden Gewalt auch der neue Träger des grundlegenden Interesses zur Verwirklichung verfassunggebende Gewalt und Stuategowalt benötigt, so unterschoids sich aber jetst diese Staategewalt grundlegend von der bisherigen. Die Staatsgewalt beruht jetst minlich auf dem Interesse des neuen Trügers. Sie ist von Zoitpunkt des Trägerwechsels der Verfassunggebenden Gewalt an weder mit der bishorigen Stantagewalt identisch, noch ihre kontmulerliche Fortentwicklung, denn sie garantiert nicht mehr die Befolgung einer auf dem Interasse des bisherigen Tragers beruhenden Verfassung, condern sie gerentiert die Befolgung einer Verfracung, wie sie nunnehr - und swar auch incoveit als unmittelbar much den Trägerwechsel swangeläufig noch die Verfassung, wio sie auf den bisherigen Trüger surückfuhrte, befolgt wird - von dem neuen Trager gowollt ist. 1)

¹⁾ KRUCKR'S SJZ. 1950, 114f. Behauptung, daß "der Wegfall des bloßen Trägers' der Staatsgewalt deren Existens nicht berühre, da sie nicht an einer Person oder an einem Fersonenkreis, etwa einer führenden Sichicht oder staatstragenden Fartei hänge, sondern der ideelen Wesenheit 'Staat' zuschehe und damit jeglichen Personensechsel überdauere", beruht offenbar auf einer Verwechselung von Trägerschaft und Zuordnung. Jede Raltung von Staatsgewalt wird wohl dem Staat sugeordnet, rechtselenentarer Träger dieser Gewalt kann aber niemals der Staat, sondern künnen nur Menschen sein. Vgl.auch oben 5.55f.

Wenn sum Beispiel den Volksangehörigen
als den Trägern einer verfassunggebenden
Gewalt lediglich die verfassunggebende
Macht merstört wird, die verfassunggebenden Interessen und Willen erhalten
bleiben, so ist ihre Trägerschaft der
verfassunggebenden Gewalt als solche
vernichtet. Mehmen wir einmal an, dass
an ihre Stelle als neuer Träger einer verfassunggebenden Gewalt ein Einzelner tritt.

Yom Augenblick des Trügerwechsels an beruht sodann die noch weiter geltende Staatsverfassung, und demit also auch die Staatsgewalt, auf der Trägerochaft der verfassunggebenden Oswalt des neuen Tragers, und seer such insoveit, als un mittellbar nach dem Trüger wacheel swangsläufig noch die alte Staatsrochtsordnung befolgt wird. An ihrer Bofolgung ist jetst aber der neue Trager interessiert1), und swar sollinge, bis er selber verfassunggebend tätig wird. Die Steatsgewalt beruht infolgedessen nicht mehr auf den - vielleicht noch vorhandenen - Interessen der bisherigen Träger, sondern nunmehr auf den machtvolleren Intercuse des neuen Trügere.

¹⁾ Ygl.FRIESENHAHN, Recht Staat Wirtschaft,
2, 239, wo as heisst, dass vor allem
"von Augenblick einer echten Revolution
ab auch des formal fort bea tehon de Recht anders
a usgelegt und angewandt" wird,
und zwar weil as eben auf der jetzt
ne usn verfassungsventlichen Grundlage beruhe.

Eit ihrer Waltung wird also die Garantie der nunmehr von dem neuen Träger getragenen Verfassung bezweckt. Durch den Wechsel in der Trägerschaft der verfassungsebenden Gewalt ist daher die Kontinuität der Staatssewalt und danit auch die des Staatss selbst unterbrochen worden.

8 C H L U S S DIE ERGEBNISSE

Verfassunggebende Gewalt ist die Fähigkeit

su machtvollem Handeln mit dem Zweck, das
apriorische Recht durch Verfassunggebung
in einem Teil der menschlichen Gesellschaft
su positivieren. Sie steht oberhalb der
Verfassung und ist infolgedessen kein positivrechtlicher, sondern ein vorpositivrechtlicher Begriff, wobei sich aber aus dem Wort
Gewalt ergibt, dass sie nicht nur eine soziale Kraft, sondern eine rechtlich - und
zwar durch daz apriorische Recht - legitimierte Macht ist.

Träger der verfassunggebenden Gewalt können nur Menschen, nicht Menschengruppen sein. Zur Trägerschaft ist Rechtesubjektivität erforderlich. Möglich ist, dass ein Einselner, eine Gruppe von Personen oder aber die Volks-angehörigen selber Träger einzer verfassunggebenden Gewalt sind. Bei der Trägerschaft durch viele Rechtssubjekte, also bei den Angehörigen einer Gruppe oder aber den Volks-angehörigen selbst, hat allein der durch Geburt und Tod bedingte Personenwechsel innerhalb der Gruppe auf die Trägerschaft keinen Einfluss, denn diese kommt den Rechtssubjekten der Gruppe schlechthin su.

Während die Trägerschaft einen Status wiedergibt, hat die Waltung der verfassunggebenden Gewalt die vorfassunggebende Handlung solbst sum Gegenstand. Zur Waltung ist über die Rochtssubjektivitüt hinaus Pflichtsubjektivität erforderlich. denn die Fositivierung des apriorischen Rechts verlangt sunichst eine Einsicht in 🕟 die Forderung des Rechts selbst. Diese Einnichtsfühigkeit kommt aber nicht den Rechtssubjekten schlechthin, sondern nur denen au. die sowohl interessenfühig als auch einsichtig willensfühig, die also Pflichtsubjekte mind. Ist ein Einselner Träger einer verfassunggebenden Gewalt, so kann er diese auch als Kalter, also als verfassunggebendes Subjekt, selber wahrnehmen. Er kann sie aber auch nur durch Falter, also durch verfassunggebende Subjekte, wahrnehmen lassen. Er selber ist verfassunggebendes Subjekt. wenn die Existens der Verfassung unmittelber nur auf seinen Willenshandlungen beruht. Sofern der Träger zur Verfolgung seines verfassunggebenden Interesses aber Walter ermRohtigt, und diese im Rahmen der Ernlichtigung den erteilten Auftrag ausführen, also die Verfassung geben, sind sie die verfessunggebenden Subjekte, denn suf ihren Willenshendlungen beruht unmittelbur die Existens der vom Trüger gewollten Verfansung. Bei der Haltung durch eine Gruppe von Personen und durch die Volksangehörigen selbst bedarf es sunichst der Vorbereitung eines Vorfassungsentwurfes, der sodann durch Abstimmung über Annahme oder Ablehnung Gegenstand einer Waltung der verfassunggebenden Gewalt ist. Das beruht darauf, dass viele Trüger ihren verfassunggebenden Willen nur in beschränktem Umfange einheitlich erklären konnen, und swar insoweit, als sie nur in der Lage sind, su vorgelegten Entwirfen bejahend oder ablehnend Stellung zu nehmen. Ist die Trügergruppe anzahlmäßig so klein, daß eine gemeinsame Versammlung möglich ist, so können die Träger den Entwurf selbst herstellen. Ist eine solche Versanmlung aber nicht möglich, so müssen sich die Träger swecks Herstellung des Entwurfes durch eine vorboroitende Versammlung vertreten lassen. Die Organuslier einer solchen Versammlung sind als Abgeordnets augleich Repräsentanten der auf Vorbereitung einer Verfassung gerichteten Interessen und Willen ihrer Wähler. Darüber hinaus representieren sie aber auch die muf-Vorbereitung einer Verfassung gerichteten Interessen und Willen derjenigen Wähler. die sich an der Eahl der Einberufung einer solohen Versamslung nicht beteiligt haben, denn die Vorbereitung eines Verfassungsentwurfes liegt grundsätzlich in Interesse aller Trager.

Der fertiggestellte Entwurf ist Gegenstand der Vorfassungsebung. Diese kann entweder durch die Träger selbst oder aber durch die Abgeordneten als Repräsentanten f der - nun nicht mehr nur vorbereitenden, sondern auch - verfassunggebenden Versammlung erfolgen.

Sofern die Waltung durch die Träger selbst erfolgt - also durch die Angehörigen einer Gruppe als Träger besiehungsweise die Volksangehörigen als Träger sind die bejohend abstirmenden Träger. sofern sie sich in der Kehrsahl befindent die verfassunggebenden Subjekte, denn auf ihren Villenserklürungen beruht die Annahme der vorgeschlagenen Verfassung. Die verfassunggebenden Interessen und Villen der verneinenden oder sich der Stimme enthaltenden Träger werden, soweit sie überhaupt an der Gebung einer gemeinsam getragenen - pleckratischen beziehungsweise demokratischen - Verfassung interessiert sind, durch die verfassunggebenden Subjekte repräsentativ vertreten.

Erfolgt die Waltung durch die Abgeordneten als Reprüsentanten, dann sind die bejehend abstimmenden Abgeordneten - sofern sie sich in der Mehrsahl befinden die verfassunggebenden Subjekte, denn auf ihren Villenserklürungen beruht die Annahus der vorgeschlagenen Verfassung. Ale verfassunggebende Subjekte vertreten sie reprüsentativ sunächst die speziell auf die Geltung des vorgeschlagenen Ver-Inssungmentwurfs gerichteten Interessen und Willen ihrer Wähler. Darüber hinaus reprüsentieren sie die verfuesunggebenden Interessen und Willen der diesen Entwurf verneinenden oder sich der Stimme enthaltenden Abgeordneten und die Interessen und Willen derjenigen Träger, die diese Abgeordneten gewählt haben, sowie schliesslich die Interessen und villen der übrigen Trüger, die sich an der Einberufung der verfassunggebenden Versannlung gar nicht beteiligt haben, und swar nur insoweit, als diese Trüger

grundsätslich an der Existens einer -pleckratischen besiehungsweise demokratischen - Verfassung interessiert sind.

Die verfassunggebende Gewalt ist höchste Genalt, denn eine höhere rechtliche Sanktion, als diejenige, die vom apriorischen Rocht bezogen wird, ist nicht denkbar. Die verfassunggebende Gewalt ist micht erschüpfbar, da die Verwirklichung des Rechtestaates eine ewige Aufgabe ist. Se gibt in ihrer Sphäre keine Rechtsnachfolge, denn die zur Gewalt erforderliche Sanktion des apriorischen Rochts kenn von diesen nur direkt, nicht aber über Eritte bezogen werden. Die verfassunggebende Gonalt ist vernichtet. wenn the Truger als solcher beseitigt oder die verfassunggebende Macht serstört ist, oder aber, wenn ihr Trüger auf sie versichtet hat.

Den Trägerinteresse einer verfassunggebenden Gewalt und einer Staatsgewalt
liegt noch ein allgemeineres Interesse,
und swar das an einen rechtmäßigen Verhalten im Volk augrunde, Aus diesem geht
das Interesse an der Gebung oder Umgeetatlung einer Verfassung, also das aur
verfassunggebenden Gewalt gehörende Intoresse, und aum anderen das an der Befolgung dieser Verfassung, also das aur
Staatsgewalt gehörende Interesse hervor.
Auf Grund dieses allgemeinen und beiden
Gewalten gemeinsamen grundlegenden Interesses können die Träger -sowohl der vor-

fassunggebenden Gemalt als auch der Btoatsgewalt - miteinander identisch sein. die Stautsgewalt als solche auf der verfassungsmässigen Legalisation beruht und die Verfassung das Waltungsergebnis der verfassunggebenden Gewalt ist, so geht die Verfassunggebende Gewalt der Staatsgowalt in Rang vor. Joder Ecchael einer verfassunggebenden Gewalt sieht auch einen Wechsel in der Trägerschaft der Staatagewalt much sich; denn mit dem Wechsel des vorfassunggebenden Interesses ist ein Wechsel des sowohl der verfassunggebenden Gewalt als such der Staatsgewalt sugrunde liegenden gemeineamen Interesses und damit auch ein Wechsel des Trägerinteresses der Stantsgenalt celbst verbunden. Dedurch wird die Kontinuität der Stantegewalt und infolgedessen auch die des Staates eelbst unterbrooken.

LEBENSLAUF

Am 26. Juni 1919 wurde ich als fünftes Kind des Lehrers i.R. Karl Viehoff und seiner Ehefrau Maria, geb. Schlattmann in Münster (Westf.) geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1937 erwarb ich an der Johann Konrad Schlaun-Oberrealschule zu Münster (Westf.) das Zeugnis der Reife. Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften begann ich im Sonmersensster 1946 an der Westfälischen Landesuniversität, Münster. Hach auche Fachsensstern bestand ich im Oktober 1949 am Oberlandesgericht in Hanz die erste juristische Staatsprüfung. Ein weiteres Pachsensster absolvierte ich an der Westfälischen Landesuniversität im Sommerhalbjahr 1950. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 5. Juli 1952.